

UNIVERSITÄT  
MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN  
DES REKTORATS

Nr. 08 / 2012  
vom 02. Mai 2012

## Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Organisationsabteilung	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 362 Exemplare.

Inhalt:	Seite
• Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim vom 25.04.2012	7
• Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts Anglistik/Amerikanistik, Bachelor of Arts Germanistik, Bachelor of Arts Geschichte, Bachelor of Arts Medien- und Kommunikationswissenschaften	22
• Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Philosophie, Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Romanistik	27
• Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien: Deutsch, Lehramt an Gymnasien: Englisch, Lehramt an Gymnasien: Geschichte, Lehramt an Gymnasien: Philosophie/Ethik, Lehramt an Gymnasien: Französisch, Lehramt an Gymnasien: Italienisch, Lehramt an Gymnasien: Spanisch	33
• Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim	38
• 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 25.04.2012	60
• 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science)	69
• Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang "Betriebswirtschaftslehre"	70

## Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim

vom **25. April 2012**

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 5 Sätze 1 und 3, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), der §§ 3 Abs. 1 und Abs. 4, 6 Abs. 6, 10 Abs. 2, 14a, 19 Abs. 2 Satz 4, 23 Abs. 1 Satz 2 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) und des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 18.04.2012 die nachstehende Satzung beschlossen, der der Rektor am **25. April 2012** zugestimmt hat.

### Inhaltsverzeichnis

#### *1. Abschnitt: Allgemeines*

- § 1 Grundsatz
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Studienjahr, Studienbeginn

#### *2. Abschnitt: Zulassung*

- § 4 Zulassung
- § 5 Antrag
- § 6 Zuständigkeit
- § 7 Verfahren
- § 8 Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse
- § 9 Zulassungsbescheid
- § 10 Losverfahren bei örtlicher Zulassungsbeschränkung

#### *3. Abschnitt: Immatrikulation*

- § 11 Zulassungsfreie Studiengänge
- § 12 Antrag
- § 13 Unterlagen und Vollzug
- § 14 Studenausweis, Bescheinigungen

#### *4. Abschnitt: Sonderfälle*

- § 15 Entsprechende Anwendung
- § 16 Parallelstudium
- § 17 Höhere Fachsemester
- § 18 Studienplatztausch
- § 19 Außerkapazitäre Zulassung

#### *5. Abschnitt: Rückmeldung*

- § 20 Frist, Form, Verfahren
- § 21 Vollzug

#### *6. Abschnitt: Beurlaubung, Exmatrikulation*

- 8
- § 22 **Beurlaubung**
  - § 23 **Exmatrikulation auf Antrag**
  - § 24 **Vollzug der Exmatrikulation**

*7. Abschnitt: Besondere Personengruppen*

- § 25 **Doktoranden**
- § 26 **Zeitstudierende**
- § 27 **Gasthörer, Senioren-, Kontaktstudium**

*8. Abschnitt: Schlussvorschriften*

- § 28 **In-Kraft-Treten**
- § 29 **Übergangsbestimmung**

## Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### 1. Abschnitt: Allgemeines

#### § 1 Grundsatz

- (1) Die Aufnahme des Studiums an der Universität Mannheim ist in einem **nicht zulassungsbeschränkten Studiengang** nur nach der Immatrikulation und nur in dem Studiengang zulässig, für den der Studienbewerber immatrikuliert ist. Die Immatrikulation schließt in diesen Fällen die Zulassung mit ein.
- (2) In einem **zulassungsbeschränkten Studiengang** ist die Aufnahme des Studiums an der Universität Mannheim nur möglich, wenn die Universität Mannheim eine Zulassung erteilt hat und die Immatrikulation in dem Studiengang erfolgt, für den in diesem Bescheid die Zulassung erteilt wurde.
- (3) Studiengänge im Sinne dieser Satzung sind auch Teilstudiengänge, die durch eine Studien- und/oder Prüfungsordnung vorgeschrieben oder zugelassen sind.
- (4) Der **Wechsel des Studiengangs** bedarf einer neuen, eigenen Zulassung.

#### § 2 Mitgliedschaft

Durch die Immatrikulation wird der zugelassene Studienbewerber **als Studierender** Mitglied der Universität Mannheim.

#### § 3 Studienjahr, Studienbeginn

- (1) Das **Studienjahr** an der Universität Mannheim ist in Semester eingeteilt. Die Studienhalbjahre reichen vom 1. August bis zum 31. Januar des Folgejahres (Wintersemester) und vom 1. Februar bis zum 31. Juli (Sommersemester). Das Wintersemester trägt an der Universität Mannheim die Bezeichnung Herbst-/Wintersemester, das Sommersemester die Bezeichnung Frühjahrs-/Sommersemester.
- (2) Der **Studienbeginn** erfolgt grundsätzlich nur zum Beginn des Studienjahres (Wintersemester). Dies gilt ebenso für eine **Zulassung zu einem höheren Semester**. In Ausnahmefällen kann Abweichendes in den jeweiligen Zulassungs- und/oder Auswahl Satzungen geregelt werden.
- (3) Die Zulassungstermine der Zulassungszahlenverordnung der Landesuniversitäten (ZZVO) bleiben unberührt.

### 2. Abschnitt: Zulassung

#### § 4 Zulassung

- (1) Die Zulassung kann erfolgen für
  1. einen grundständigen Studiengang,

2. einen postgradualen Studiengang,
  3. das Eignungsfeststellungsverfahren zur Promotion,
  4. ein Promotionsstudium, sofern ein solches vorgesehen ist oder
  5. ausländische Studierende, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Universität Mannheim studieren wollen (**Zeitstudium**).
- (2) Die materiellen Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen an der Universität Mannheim ergeben sich aus dem Hochschulzulassungsgesetz nebst Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen (StV), sowie den dazu ergangenen Verordnungen und den §§ 58 ff. Landeshochschulgesetz.
- (3) Kooperationsverträge mit anderen Hochschulen bleiben unberührt.

## § 5 Antrag

- (1) Die Zulassung zum Studium an der Universität Mannheim setzt einen Zulassungsantrag für einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester voraus.
- (2) Der Zulassungsantrag (Antrag) ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen **Form** zu stellen; ist eine elektronische Antragstellung vorgesehen, sind zusätzlich zum elektronischen Antrag in Papierform der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung sowie die entsprechenden Anlagen in einfacher oder amtlich beglaubigter Kopie zu übermitteln. Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die Dokumente, die dem Antrag beigelegt wurden, bei der Antragstellung und/oder Immatrikulation im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen sind. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines vom Studienbewerber nicht zu vertretenden Härtefalls nicht möglich, kann die Bewerbung auf begründeten Antrag persönlich oder auf schriftlichem Wege erfolgen.
- (3) Der vollständig ausgefüllte, mit sämtlichen Nachweisen versehene und eigenhändig unterschriebene Antrag muss für das bevorstehende Studienjahr bis zum 15. Juli eingegangen sein. Zulassungs- und/oder Auswahlsetzungen für postgraduale Studiengänge können abweichende Fristen bestimmen. Die in Satz 1 und 2 genannten Fristen sind **Ausschlussfristen**. Die Ausschlussfristen gelten auch für Anträge, mit denen eine Zulassung außerhalb der jeweils festgesetzten Zulassungszahl begehrt wird.
- (4) In postgradualen Studiengängen werden Hilfsanträge wie Hauptanträge behandelt. § 17 Abs. 4 bleibt unberührt.

## § 6 Zuständigkeit

- (1) Die Universität Mannheim ist zuständig für die Zulassung in ihren Studiengängen nach Maßgabe des Hochschulzulassungsgesetzes und den hierzu ergangenen Vorschriften.
- (2) Soweit Studiengänge in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) einbezogen sind, unterliegt das Verfahren den für die Stiftung geltenden Vorschriften.

## § 7 Verfahren

- (1) Zusätzlich zu den in der jeweiligen Zulassungs- und/oder Auswahlsetzung oder einer anderen universitären Satzung genannten Unterlagen sind neben dem Antrag von deutschen **und** diesen gleichgestellten Antragstellern folgende Nachweise vorzulegen:

1. Eine vollständige einfache Kopie beziehungsweise, nach Aufforderung durch die Universität Mannheim, eine amtlich beglaubigte Kopie der allgemeinen oder einer sonstigen Hochschulzugangsberechtigung,
  - a) die bei Bewerbern aus dem EU-Ausland mit ausländischem Vorbildungsnachweis zusätzlich einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache bedarf;
  - b) bei ausländischen Vorbildungsnachweisen deutscher Staatsangehöriger ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der ermittelten Durchschnittsnote durch das Kultusministerium in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen;
2. Nachweise über abgeleistete Dienstpflichten beziehungsweise Dienste (insbesondere Wehr- oder Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst);
3. für deutschsprachige Studiengänge gegebenenfalls der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen anhand eines der folgenden Zertifikate:
  - a) „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“, mit einem Durchschnitt von mindestens 4 Punkten.
  - b) Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH), die mit einer Gesamtnote von mindestens 2 abgelegt wurde (DSH 2).
  - c) „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II).
  - d) Bestandene Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg einer deutschen Universität oder der Hochschule Konstanz.

Von der Nachweispflicht bezüglich der Erlangung eines der vorgenannten Zertifikate ist befreit, wer durch geeignete Belege die Erfüllung mindestens einer der folgenden Bedingungen nachweisen kann:

- a) Deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung, die in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und der Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
- b) Deutschsprachiger Hochschulabschluss, der in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und dem Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
- c) Hochschulreifeprüfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarabschluss nach den Landesbestimmungen führen.
- d) Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom
- e) Bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde.
- f) "Kleines Deutsches Sprachdiplom" oder "Großes Deutsches Sprachdiplom", das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde.
- g) Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die gemäß Anhang zum Beschluss der Kultusministerkonferenz über den „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen“ (in der jeweils gültigen

- Fassung) durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK und HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden;
4. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob für denselben Studiengang eine Zulassung an einer anderen Hochschule vorliegt oder eine solche angestrebt wird;
  5. Nachweise über frühere Zulassungen, Immatrikulationen, Studienzeiten, abgelegte Prüfungen und Anerkennung von Fachsemestern;
  6. eine Erklärung darüber, ob eine frühere Zulassung erloschen ist, weil der Bewerber entweder eine Prüfung in dem beantragten oder – soweit dies in der entsprechenden Zulassungs- und/oder Auswahlsetzung vorgesehen ist – in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht;
  7. der Nachweis über das Ergebnis einer Aufnahmeprüfung im Sinne des § 58 Abs. 5 LHG, soweit eine solche für den Studiengang vorgeschrieben ist;
  8. sofern während des Studiums ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder eine sonstige berufliche Tätigkeit besteht eine Bescheinigung über die Dauer, Art und den Umfang dieser Tätigkeit;
  9. sofern die Zulassung für einen Studiengang beantragt wird, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, ist ein Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren zu erbringen. Dieser erfolgt grundsätzlich durch das ausgedruckte Teilnahmezertifikat des Orientierungstests unter [www.was-studiere-ich.de](http://www.was-studiere-ich.de), für die Zulassung zu Lehramtsstudiengängen durch das ausgedruckte und unterschriebene Teilnahmezertifikat des Lehrerorientierungstest unter [www.bw-cct.de](http://www.bw-cct.de);
  10. die in § 16 geforderten Nachweise, sofern die Bewerbung ein Parallelstudium betrifft;
  11. bei einem Studiengangswechsel im dritten oder in einem höheren Fachsemester den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung bei der zuständigen Stelle der Universität Mannheim;
  12. für die Zulassung zu einem postgradualen Studiengang der Nachweis eines abgeschlossenen grundständigen Hochschulstudiums;
  13. Nachweise zu sonstigen Zugangsvoraussetzungen, soweit diese in der jeweiligen Zulassungs- und/oder Auswahlsetzung, einer anderen universitären Satzung oder durch höherrangiges Recht vorgesehen sind.
- (2) Alle anderen ausländischen und staatenlosen Bewerber, die nicht unter Abs. 1 fallen, haben ihrem Antrag folgende Unterlagen hinzuzufügen:
1. Die vollständige und amtliche beglaubigte Kopie eines Zeugnisses, das der deutschen allgemeinen oder sonstigen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist. Ist der Vorbildungsnachweis nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in eine dieser Sprachen;
  2. Die in Absatz 1 Nr. 3 bis 13 genannten Nachweise.
- (3) Soweit dies zur Überprüfung von Zulassungs- beziehungsweise Immatrikulationsvoraussetzungen oder Auswahlkriterien erforderlich ist, kann die Universität Mannheim die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

## § 8 Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse

- (1) Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HZG in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 4, 14a HVVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Antragsteller berücksichtigt, die aktiv Spitzensport betreiben (Spitzensportler) und an den Studienort Mannheim gebunden sind. Hierzu zählen insbesondere folgende Personen:
1. diejenigen, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören;
  2. diejenigen, die einen nicht olympischen Sport in dessen höchster Liga auf Bundesebene oder einer vergleichbaren Stufe einer anderen Organisationsform betreiben;
  3. diejenigen, die Spitzensport in einem vergleichbaren Umfang betreiben, jedoch nicht unter Nr. 1 oder 2 fallen.

Im begründeten Ausnahmefall können auch Personen berücksichtigt werden, bei denen einzelne der in Abs. 1 genannten Vorgaben nicht erfüllt sind.

- (2) Die Antragsteller haben im Rahmen der üblichen Antragstellung auf Zulassung zusätzlich einen Antrag auf Zulassung zum Studium gemäß der Vorabquotenregelung im Sinne von Abs. 1 zu stellen. Die Antragstellung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. In diesem Antrag hat der Antragsteller darzulegen, welchem in Abs. 1 festgelegten Personenkreis er angehört und inwiefern die Ortsbindung besteht. Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen. Der Antrag muss innerhalb der in der jeweiligen Zulassungs- und/oder Auswahlsetzung festgelegten Frist bei der Universität Mannheim eingegangen sein.
- (3) Innerhalb der Vorabquote findet unter den Antragstellern eine Auswahl nach den in der jeweiligen Zulassungs- und/oder Auswahlsetzung festgelegten Kriterien und Maßstäben statt. Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 16 HVVO. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach § 6 Abs. 1 Satz 4 HZG vergeben.

## § 9 Zulassungsbescheid

- (1) Liegen die Zulassungsvoraussetzungen vor und wurde dem Studienbewerber im gegebenenfalls stattfindenden Auswahlverfahren ein Studienplatz zugewiesen, ergeht durch die Universität Mannheim ein schriftlicher Zulassungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Die Zulassung gilt nur für den im Bescheid bezeichneten Studiengang oder die Studiengangskombination, nur für das angegebene Fachsemester und das genannte Semester.
- (2) Im Zulassungsbescheid setzt die Universität Mannheim eine Frist zur Annahme des Studienplatzes. Die Erklärung der Annahme ist in der Regel mit dem Antrag auf Immatrikulation zu verbinden.
- (3) Kann der Bewerber die angegebene Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist eingeräumt. Der Antrag ist schriftlich, elektronisch oder fernmündlich in der Regel innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist zu stellen.
- (4) Der Zulassungsbescheid wird unwirksam und die Zulassung erlischt, wenn die Frist nach Abs. 2 nicht eingehalten wird und/oder wenn eine mit dem Bescheid verbundene Auflage, Befristung oder Bedingung nicht erfüllt wird beziehungsweise nicht eintritt.

## § 10 Losverfahren bei örtlicher Zulassungsbeschränkung

- (1) Sind nach Abschluss des Zulassungsverfahrens in Studiengängen mit örtlicher Zulassungsbeschränkung noch beziehungsweise wieder Studienplätze im ersten oder höheren Fachsemester verfügbar, werden diese von der Universität Mannheim durch Losverfahren vergeben. Mit dem Abschluss des Losverfahrens wird das Zulassungsverfahren endgültig abgeschlossen.
- (2) Es wird in der Regel nur ein Losverfahren pro Studiengang durchgeführt. Soweit es, insbesondere im Hinblick auf die fortgeschrittene Zeit, sinnvoll erscheint, können weitere Losverfahren stattfinden.
- (3) Die Antragstellung erfolgt maximal für jeden Studiengang ein Mal und einzeln in Schriftform unter Angabe des Vor- und Zunamens, der Adresse, sowie des Studiengangs und des Fachsemesters. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen und die Nachweise der jeweils zu erfüllenden Zugangsvoraussetzungen nach der jeweiligen Zulassungs- und/oder Auswahlsetzung, einer anderen universitären Satzung oder höherrangigem Recht beizufügen. § 7 gilt hierfür entsprechend. Für höhere Fachsemester ist zusätzlich § 17 Abs. 2 zu beachten.
- (4) Losanträge sind für das Herbst-/Wintersemester
  - für grundständige Studiengänge der Universität Mannheim bis spätestens 1. September (Ausschlussfrist) und
  - für postgraduale Studiengänge bis spätestens 15. August (Ausschlussfrist)

bei der von der Universität Mannheim bestimmten Stelle zu stellen. Soweit eine Studienplatzvergabe in postgradualen Studiengängen nach der jeweiligen Zulassungs- und/oder Auswahlsetzung auch zum Frühjahrs-/Sommersemester erfolgt, sind Losanträge bis spätestens 1. Februar (Ausschlussfrist) zu stellen. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Eingang des Antrages bei der Universität Mannheim.

- (5) Die Verlosung ist nicht öffentlich. Sie erfolgt studiengangsweise unter allen form- und fristgerecht eingegangenen Losanträge durch Ziehung per Hand. Pro Studiengang und Bewerber nimmt nur ein Antrag am Losverfahren teil. Es wird nur so lange gezogen, bis alle noch freien Studienplätze im jeweiligen Studiengang vergeben sind.
- (6) Bei der Ziehung müssen mindestens zwei Universitätsmitglieder anwesend sein. Das Ergebnis der Ziehung wird protokolliert und von allen Anwesenden unterschrieben.
- (7) Nur diejenigen Bewerber, die im Losverfahren zugelassen werden, werden von der Universität Mannheim schriftlich durch einen Zulassungsbescheid benachrichtigt.

### 3. Abschnitt: Immatrikulation

## § 11 Zulassungsfreie Studiengänge

- (1) In zulassungsfreien Studiengängen kann die Immatrikulation von einer frist- und formgerechten Bewerbung abhängig gemacht werden. Ist eine solche erforderlich, gibt die Universität Mannheim dies in geeigneter Weise bekannt.
- (2) Für grundständige Studiengänge muss die Bewerbung für das Herbst-/Wintersemester bis spätestens 15.07. (Ausschlussfrist) bei der Universität Mannheim eingegangen sein. Zulassungs- und/oder Auswahlsetzungen von postgradualen Studiengängen und können abweichende Fristen vorsehen.

- (3) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 4 beziehungsweise 5 angeführten Anlagen zu übermitteln. § 5 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind von deutschen **und** diesen gleichgestellten Antragstellern neben dem ausgedruckten und unterschriebenen Antrag die in § 7 Absatz 1 Nr. 1 bis 13 aufgezählten Unterlagen in Papierform zu übermitteln:
- (5) Für alle anderen ausländischen und staatenlosen Bewerber, die nicht unter Abs. 4 fallen, gilt zudem § 7 Absatz 2 entsprechend.
- (6) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (7) Nicht oder nicht ausreichend nachgewiesene Voraussetzungen können nur im Rahmen der Ausschlussfrist nachgereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Immatrikulation abzulehnen.
- (8) Soweit nach der Prüfung der Unterlagen keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, ergeht ein Zwischenbescheid, in welchem eine Frist zur Stellung des Antrags auf Immatrikulation gesetzt wird.

## § 12 Antrag

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der im Zulassungsbescheid beziehungsweise Zwischenbescheid festgesetzten Frist beim Studienbüro der Universität Mannheim einzureichen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang des vollständig ausgefüllten, mit allen Unterlagen und Nachweisen versehenen und eigenhändig unterschriebenen Antrages.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beziehungsweise Nachweise beizufügen:
  1. der Zulassungsbescheid beziehungsweise Zwischenbescheid der Universität Mannheim;
  2. der ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Einschreibung;
  3. von Bewerbern, die bereits an anderen Hochschulen studiert haben, der Exmatrikulationsbescheid sowie gegebenenfalls vorhandene Zeugnisse und Nachweise über bereits abgelegte Hochschulprüfungen beziehungsweise deren Anerkennung;
  4. eine erneute Erklärung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 beziehungsweise nach § 11 Abs. 4 oder 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 6 oder § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 6;
  5. eine Versicherungsbescheinigung der Krankenkasse im Original; in dieser ist anzugeben, ob der Studierende versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist;
  6. der Nachweis über die Bezahlung fälliger Abgaben und Entgelte, die in Zusammenhang mit dem Studium stehen (§ 60 Abs. 5 Nr. 2 LHG);
  7. Promovenden haben den Nachweis zu erbringen, dass sie bei einer Fakultät der Universität Mannheim als Promovend in die Promotionsliste aufgenommen wurden, aus dem hervorgeht, dass die dafür erforderlichen Voraussetzungen geprüft und als gegeben festgestellt wurden
- (3) Soweit es für die Prüfung des Vorliegens der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist, können weitere Unterlagen gefordert werden.
- (4) Kann der Bewerber die angegebene Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten, kann ihm auf Antrag eine Nachfrist eingeräumt. Der Antrag ist schriftlich, elektronisch oder fernmündlich in der Regel innerhalb der im Zulassungsbeziehungsweise Zwischenbescheid festgesetzten Frist zu stellen.

### § 13 Unterlagen und Vollzug

- (1) Die Immatrikulation erfolgt durch Erfassung der Studierendendaten im Datenverarbeitungssystem des Studienbüros und Aushändigung des Studiausweises.
- (2) Im Einzelfall, insbesondere bei Zweifelsfragen oder schwierigen Sachverhalten, kann die Universität Mannheim das persönliche Erscheinen im zuständigen Studienbüro verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist.
- (3) Die Immatrikulation wird zu Semesterbeginn wirksam; bei späterer Immatrikulation jedoch erst am Tag der Datenerfassung.
- (4) Der Bewerber kann unter dem Vorbehalt immatrikuliert werden, dass er innerhalb einer bestimmten Ausschlussfrist fehlende Unterlagen und/oder Nachweise nachreicht beziehungsweise erbringt (**Vorbehaltimmatrikulation**). Werden diese nicht innerhalb der genannten Ausschlussfrist nachgereicht beziehungsweise erbracht, wird der Antrag auf Immatrikulation endgültig abgelehnt und es erfolgt die Exmatrikulation.
- (5) Dem zuständigen Studienbüro sind alle Umstände anzuzeigen, die zur Aufhebung der Zulassung und/oder Immatrikulation führen können.

### § 14 Studiausweis, Bescheinigungen

- (1) Die Studierenden erhalten einen Studiausweis. Dieser wird als Chipkarte (ecUM) in elektronisch lesbarer Form gemäß § 5 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 LHG leihweise ausgegeben. Er trägt ein Foto, den Namen, die Matrikelnummer und den Studiengang des Studierenden und nennt die laufende Ausweisnummer sowie die Gültigkeitsdauer.
- (2) Der Studierende erhält zudem die erforderliche Anzahl von Studienbescheinigungen und weitere, in Rechtsvorschriften vorgesehene Urkunden und Belege, die ihn als Studierenden der Universität Mannheim ausweisen beziehungsweise ihm diesen Status bestätigen. Es ist Sache des Studierenden, diese Unterlagen selbst aufzubewahren.
- (3) Dem zuständigen Studienbüro sind alle Namens-, Adress- und studienbezogenen Änderungen sowie der Verlust des Studiausweises unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Namensänderung ist gleichzeitig der entsprechende Nachweis zu erbringen und der Studiausweis zur Änderung vorzulegen.
- (4) Nach Beendigung des Studiums durch Exmatrikulation, sowie in weiteren begründeten Fällen, insbesondere bei Missbrauch des Studiausweises, ist der Studiausweis auf Verlangen zurückzugeben.

#### *4. Abschnitt: Sonderfälle*

### § 15 Entsprechende Geltung

Soweit in diesem Abschnitt nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

### § 16 Parallelstudium

- (1) Die gleichzeitige Zulassung und Immatrikulation zu mehreren Studiengängen (**Parallelstudium**) ist nur dann möglich, wenn der Bewerber

1. zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen und
  2. die bisherigen Studienleistungen es erwarten lassen beziehungsweise durch äquivalente Nachweise nachgewiesen werden kann, dass die beiden Studiengänge innerhalb der jeweils festgelegten Regelstudienzeit erfolgreich beendet werden.
- (2) Die Entscheidung über die Genehmigung eines Parallelstudiums liegt bei den Dekanen der betroffenen Fakultät, die die Entscheidung auf geeignete Personen übertragen können. Die Nachweise über die Genehmigung sowie ein formloser Antrag zum Parallelstudium sind zusammen mit dem Zulassungsantrag beziehungsweise dem Antrag auf Immatrikulation einzureichen.

### § 17 Höhere Fachsemester

- (1) Sofern für das zweite oder ein höheres Fachsemester Zulassungsbeschränkungen festgesetzt sind, richtet sich die Vergabe von freien Studienplätzen nach den Bestimmungen des § 19 HVVO. Dabei wird bei Bildung einer Rangfolge nach bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen wie folgt verfahren:
1. Berücksichtigt werden die für den angestrebten Studiengang aufgrund der einschlägigen Studien- und/oder Prüfungsordnung erforderlichen und vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss anerkannten und nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen.
  2. Unter den in dasselbe Fachsemester des angestrebten Studiengangs eingestuften Bewerbern wird eine Rangfolge nach dem Studienfortschritt gebildet. Die Rangfolge ergibt sich aus dem Anteil von Hundert der gemäß dem jeweiligen Studienplan nachgewiesenen Leistungen. Soweit in einem Studiengang für den Abschluss eine unterschiedliche Zahl an ECTS-Punkten gemäß der jeweils einschlägigen Studien- und/oder Prüfungsordnung erreicht werden kann (Bestehensspanne), ist für die Berechnung des Anteils im Sinne des vorhergehenden Satzes die niedrigste anzusetzen.
  3. Die Vorgaben der jeweils einschlägigen Studien- und/oder Prüfungsordnung sind strikt zu beachten.
- (2) Bei einem Losantrag in ein höheres Fachsemester muss zusätzlich zu den in § 10 Abs. 3 geforderten Unterlagen eine Bescheinigung über die Anrechnung von Studienleistungen sowie eine Fachsemestereinstufung für den gewünschten Studiengang durch den zuständigen Prüfungsausschuss beigefügt werden.
- (3) Eine Einstufung oberhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs ist grundsätzlich nicht möglich. Hier sind Zulassungen grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Bei Bewerbungen ins höhere Fachsemester werden Hilfsanträge wie Hauptanträge behandelt.

### § 18 Studienplatztausch

- (1) Die Universität Mannheim kann einem beantragten Studienplatztausch sowohl im ersten, als auch in einem höheren Fachsemester zustimmen. Ein Studienplatztausch ist nur vor oder zu Beginn eines Semesters möglich.
- (2) Voraussetzungen hierfür sind das Einverständnis der vom Tausch betroffenen Universitäten sowie Schein- und Semestergleichheit. Der betroffene Studiengang

muss an den beteiligten Universitäten ein zulassungsbeschränkter sein. Weiterhin darf keiner der Tauschpartner den Prüfungsanspruch verloren beziehungsweise eine Studien- und/oder Prüfungsleistung im betroffenen Studiengang endgültig nicht bestanden haben.

### § 19 Außerkapazitäre Zulassung

- (1) Ein Zulassungsantrag, mit dem ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität geltend gemacht wird, muss ausdrücklich als „Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität“ bezeichnet und gleichzeitig mit einem vom Antrag auf Zulassung innerhalb der festgesetzten Kapazität gestellt werden.
- (2) Dieser Antrag ist in einem weiteren Dokument getrennt vom Antrag auf Zulassung innerhalb der festgesetzten Kapazität schriftlich bei der Universität Mannheim einzureichen.
- (3) Im Übrigen gelten die §§ 1 bis 18 entsprechend.

## 5. Abschnitt: Rückmeldung

### § 20 Frist, Form, Verfahren

- (1) Will der Studierende sein Studium an der Universität Mannheim im folgenden Semester fortsetzen, hat er sich unter Einhaltung des vorgesehenen Verfahren und der folgenden Fristen zurückzumelden:
  - für das Frühjahrs-/Sommersemester: vom **15. Oktober bis zum 1. Dezember**;
  - für das Herbst-/Wintersemester: vom **1. Mai bis zum 15. Juni**.

Die Rückmeldung erfolgt in der Regel durch Einzahlung des Studentenwerksbeitrags, sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen und, sofern gesetzlich oder durch Bescheid festgesetzt, der Studiengebühr.

- (2) Soweit kein Prüfungsanspruch mehr besteht beziehungsweise die erforderlichen Zahlungen trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation, nicht rechtzeitig und/oder nicht in der richtigen Höhe bei der Universität Mannheim eingehen oder in Fällen, in denen kein Krankenversicherungsschutz mehr besteht, erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen, es sei denn, der Studierende hat die Versäumung der Frist nicht zu vertreten.
- (3) Eine verspätete Rückmeldung ist wegen des erhöhten Verwaltungsaufwands stets gebührenpflichtig. Sie ist nicht mehr zulässig, sobald ein zulassungsbeschränkter Studienplatz nach bestandskräftiger Exmatrikulation an einen anderen Bewerber vergeben wurde.
- (4) Maßgeblich für den Zeitpunkt der Rückmeldung ist der Tag, an dem die Zahlungen vollständig auf dem jeweiligen Konto der Universität Mannheim eingegangen sind. Dementsprechend wird der Datensatz der Studierendendatei fortgeschrieben. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Liegen Tatsachen vor, die das Vorhandensein eines Exmatrikulationsgrundes nahelegen, kann die Rückmeldung für das bevorstehende Semester bis zur Klärung der Sach- und Rechtsfragen bis zum Ablauf der vierten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit gesperrt werden.

## § 21 Vollzug

- (1) Die Rückmeldung gilt als vollzogen, wenn
  1. die Zahlungen der Beiträge und Gebühren geleistet sind,
  2. sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen im Zusammenhang mit dem Studium bezahlt sind,
  3. die Prüfungsfristen nach der jeweiligen Studien- und/oder Prüfungsordnung eingehalten sind und
  4. die aufgrund des Sozialgesetzbuches V (Krankenversicherung) und der Meldeverordnung bestehenden Verpflichtungen erfüllt sind.
- (2) Erfolgte zuvor eine Exmatrikulation von Amts wegen aufgrund einer versäumten Rückmeldung, gilt die Rückmeldung erst dann als vollzogen, wenn der Exmatrikulationsbescheid aufgehoben ist.

## 6. Abschnitt: Beurlaubung, Exmatrikulation

### § 22 Beurlaubung

- (1) Über die Beurlaubung, die zwei Semester nicht übersteigen soll, entscheidet das Studienbüro gemäß § 61 LHG auf Antrag. Für den Antrag ist das vorgeschriebene Formular der Universität zu verwenden; der wichtige Grund ist nachzuweisen. Auf Verlangen der Universität sind nach Beendigung der Beurlaubung ergänzende Nachweise des Beurlaubungsgrundes vorzulegen.
- (2) Der Antrag ist vor Semesterbeginn, bei späterem Eintritt eines wichtigen Grundes unverzüglich zu stellen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen; ausgeschlossen sind ferner Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind.
- (3) Wird der Antrag abgelehnt, ergeht unter Angabe der Rechtsgrundlage ein schriftlicher Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung durch die zuständige Stelle.
- (4) Die Beurlaubung wird in die Studienbescheinigung aufgenommen und wirkt jeweils für das gesamte Semester. Bei Fortwirkung der Gründe über ein Semester hinaus ist ein neuer Antrag erforderlich.
- (5) Eine Beurlaubung von Studierenden im 1. Fachsemester, Doktoranden, Teilnehmern am Eignungsfeststellungsverfahren für eine Promotion und Zeitstudierenden ist nur zulässig, wenn die Versagung eine unzumutbare, besondere Härte begründen würde.
- (6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Teil einer Lehrveranstaltung sind, teilzunehmen; sie dürfen grundsätzlich Studienabschlussarbeiten in einem beurlaubten Semester weder anmelden noch abgeben. § 61 Abs. 3 LHG bleibt unberührt.

### § 23 Exmatrikulation

- (1) Für den Antrag auf Exmatrikulation, der beim zuständigen Studienbüro zu stellen ist, ist das entsprechende Formular der Universität Mannheim zu verwenden. Ein persönliches Erscheinen ersetzt die Verwendung des Formulars.
- (2) Der Antrag gilt als zum Ende des Semesters gestellt, wenn kein anderer Zeitpunkt beantragt wird. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist nicht zulässig. Dies gilt für die Exmatrikulation von Amts wegen entsprechend.

## § 24 Vollzug der Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen nach Maßgabe des § 62 Abs. 2 und 3 LHG.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt durch Verbuchen im Datenverarbeitungssystem der Universität Mannheim und Aushändigung des Exmatrikulationsbescheides.
- (3) Die Universität Mannheim kann die Aushändigung oder Übersendung des Bescheides davon abhängig machen, dass Entlastungsvermerke der Universitätsbibliothek oder anderer Einrichtungen und Institute beziehungsweise des Studentenwerks vorgelegt werden.
- (4) Der Studierende wird darauf hingewiesen, dass die Beendigung des Studierendenstatus den entsprechend betroffenen Institutionen mitzuteilen ist.
- (5) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. In diesem Falle sind der Studienausweis und sämtliche Bescheinigungen des betroffenen Semesters auf Verlangen jeweils im Original zurückzugeben.
- (6) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft als Studierender bei der Universität Mannheim.

## 7. Abschnitt: Besondere Personengruppen

### § 25 Doktoranden

- (1) Wer als Doktorand bei einer Fakultät der Universität Mannheim in die Doktorandenliste aufgenommen worden ist, kann auf Antrag im Rahmen der von der jeweiligen Promotionsordnung festgelegten Dauer an der Universität Mannheim immatrikuliert werden; soweit die jeweilige Promotionsordnung keine Regelung hierfür vorsieht, jedoch längstens für die Dauer von acht Semestern. Die Möglichkeit einer Verlängerung besteht nur in den Fällen, in denen die Versagung zu einer besonderen, unzumutbaren Härte führen würde. Die §§ 1 bis 15 und 21 bis 24 gelten entsprechend.
- (2) Wer von einer Fakultät der Universität Mannheim für ein Eignungsfeststellungsverfahren zum Nachweis der Qualifikation zur Promotion zugelassen ist, wird auf Antrag für die Dauer dieses Verfahrens immatrikuliert.

### § 26 Zeitstudierende

- (1) Ausländische Studierende, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Universität Mannheim studieren wollen (Zeitstudierende), können befristet für in der Regel zwei Semester zu einem Studiengang zugelassen und eingeschrieben werden. Die §§ 1 bis 15 und 21 bis 24 gelten in diesem Fall entsprechend.
- (2) Die Rückmeldung zu dem Semester, das nach dem Zeitpunkt des Ablaufs der Zulassung beginnt, wird vom zuständigen Studienbüro gesperrt.

### § 27 Gasthörer, Senioren-, Kontaktstudium

- (1) Gasthörer sind Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen der Universität Mannheim besuchen und bei freier Kapazität auf Antrag zu diesen zugelassen werden können. Die §§ 1 bis 24 finden keine Anwendung.

- (2) Die Anträge sind innerhalb der veröffentlichten Fristen, in der Regel jeweils spätestens drei Wochen vor Vorlesungsbeginn für das jeweilige Semester zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über eine hinreichende Bildung nachzuweisen.
- (3) Durch die Zulassung als Gasthörer wird die Erlaubnis zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters erteilt. Gasthörer erhalten hierfür einen Hörerausweis.
- (4) Aufgrund der gemäß § 17 des Landeshochschulgebührengesetzes bestehenden Gebührenpflicht erhebt die Universität Mannheim eine Gasthörergebühr. Näheres wird durch die Satzung der Universität Mannheim zur Erhebung einer Gebühr im Gasthörer- und Seniorenstudium in der jeweils gültigen Fassung bestimmt. Die Zahlung dieser Gebühr ist Voraussetzung zur Aushändigung des Hörerausweises und die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.
- (5) Die Belange und der ordnungsgemäße Ablauf des Studiums der ordentlichen Studierenden dürfen durch die Zulassung von Gasthörern nicht beeinträchtigt werden. Falls erforderlich, kann die Zulassung als Gasthörer hinsichtlich bestimmter Lehrveranstaltungen widerrufen werden.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für ein Senioren- oder Kontaktstudium entsprechend.

## 8. Abschnitt: Schlussvorschriften

### § 28 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Zulassungs- und Immatrikulationssatzung vom 23. Mai 2006, die Satzung der Universität Mannheim über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen für höhere Fachsemester und für das Losverfahren vom 19. April 1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10. Mai 2010 und die Satzung der Universität Mannheim über die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse vom 04.05.2011 außer Kraft.

### § 29 Übergangsbestimmung

Für Anträge auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung bei der Universität Mannheim eingegangen sind, findet diese Satzung keine Anwendung.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **25. April 2012**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
in den Studiengängen  
Bachelor of Arts (B.A.) Anglistik/Amerikanistik  
Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik  
Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte  
Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaften**

vom **25. April 2012**

Aufgrund von § 60 Abs. 2 und § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie des § 3 Abs. 4 und des § 10 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 18. April 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Mannheim vergibt nach Abzug der Vorabquoten in den obigen Studiengängen jeweils 90 vom Hundert der verfügbar gebliebenen Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

### **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
- d) der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden anhand eines der folgenden Zertifikate:
  - „TestDaF“, mit einem Durchschnitt von mind. 4 Punkten.
  - Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH), die mit einer Gesamtnote von mindestens 2 abgelegt wurde (DSH 2).
  - „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II).
  - bestandene Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg einer deutschen Universität oder der Hochschule Konstanz

Von der Nachweispflicht bezüglich der Erlangung eines der vorgenannten Zertifikate ist befreit, wer durch geeignete Belege die Erfüllung mindestens einer der folgenden Bedingungen nachweisen kann:

- deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung, die in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und der Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.

- deutschsprachiger Hochschulabschluss, der in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und dem Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
- Hochschulreifeprüfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarabschluss nach den Landesbestimmungen führen
- Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom
- bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde.
- "Kleines Deutsches Sprachdiplom" oder "Großes Deutsches Sprachdiplom", das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde."

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu 2 Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin/der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht innerhalb der Frist des § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

#### **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,

- b) die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung der folgenden Fächer: Deutsch, Mathematik, Englisch und der Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/ gemeinschaftskundlichen Bereich nach näherer Maßgabe des § 7,
- c) andere studienrelevante Leistungen (z.B. berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, außerschulische Leistungen, Auslandsaufenthalte).

### § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen bestimmt wird:

- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. Das Ergebnis wird mit dem Faktor vier multipliziert. Maximal können 60 Punkte erreicht werden.
- b) Die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich gehen dabei in den einzelnen Studiengängen mit maximal 120 Punkten mit folgender Gewichtung ein:
  - **B.A. Anglistik/Amerikanistik:**
    - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit fünf multipliziert. Insgesamt können maximal 75 Punkte erreicht werden.
    - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
    - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
    - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
  - **B.A. Germanistik:**
    - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit fünf multipliziert. Insgesamt können maximal 75 Punkte erreicht werden.
    - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
    - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
    - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
  - **B.A. Geschichte:**
    - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen

Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern. Das Ergebnis wird anschließend mit fünf multipliziert. Insgesamt können maximal 75 Punkte erreicht werden.

- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- **B.A. Medien- und Kommunikationswissenschaften:**

- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit drei multipliziert. Insgesamt können maximal 45 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

Soweit die Leistungen in der HZB nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen.

Wurde ein Fach in der Oberstufe nicht belegt, so sind 0 Punkte für das betreffende Fach einzutragen.

- c) Für andere studienrelevante Leistungen (z.B. berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, außerschulische Leistungen, Auslandsaufenthalte) können bis zu maximal 20 Punkte vergeben werden, sofern eine Tätigkeit mindestens 4 Wochen (28 Tage bei Vollzeit mit 38 Stunden/Woche) umfasst. Bewertet werden alle Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben. Welche Leistungen dies umfasst und über die zu vergebende Punktzahl entscheiden die jeweiligen Auswahlkommissionen.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (max. 200 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

**§ 8 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst- / Wintersemester 2012/2013 anzuwenden.

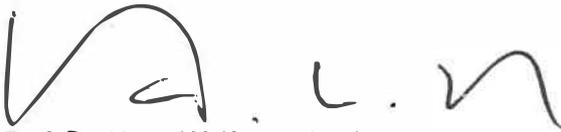
(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die „Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Anglistik/ Amerikanistik“
- die „Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik“
- die „Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte“
- die „Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft“

vom 26. April 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12 / 2010 vom 28.04.2010).

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 25. April 2012



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
in den Studiengängen**  
**Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik**  
**Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik**  
**Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte**  
**Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie**  
**Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik**

vom **25. April 2012**

Aufgrund von § 60 Abs. 2 und § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie des § 3 Abs. 4 und des § 10 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 18. April 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Mannheim vergibt nach Abzug der Vorabquoten in den obigen Studiengängen jeweils 90 vom Hundert der verfügbar gebliebenen Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

### **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
- d) der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden anhand eines der folgenden Zertifikate:
  - „TestDaF“, mit einem Durchschnitt von mind. 4 Punkten.
  - Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH), die mit einer Gesamtnote von mindestens 2 abgelegt wurde (DSH 2).
  - „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II).
  - bestandene Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg einer deutschen Universität oder der Hochschule Konstanz

Von der Nachweispflicht bezüglich der Erlangung eines der vorgenannten Zertifikate ist befreit, wer durch geeignete Belege die Erfüllung mindestens einer der folgenden Bedingungen nachweisen kann:

- deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung, die in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und der Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
- deutschsprachiger Hochschulabschluss, der in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und dem Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
- Hochschulreifeprüfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarabschluss nach den Landesbestimmungen führen
- Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom
- bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde.
- "Kleines Deutsches Sprachdiplom" oder "Großes Deutsches Sprachdiplom", das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde."

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu 2 Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin/der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht innerhalb der Frist des § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

#### **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung der folgenden Fächer: Deutsch, Mathematik, Englisch, der Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich und/oder der besten fortgeführten Fremdsprache (Englisch ausgenommen) nach näherer Maßgabe des § 7 je nach Wahl des Studienfachs
- c) andere studienrelevante Leistungen (z.B. berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, außerschulische Leistungen, Auslandsaufenthalte).

### § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe schulischer und sonstiger Leistungen bestimmt wird:

- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. Das Ergebnis wird mit dem Faktor vier multipliziert. Maximal können 60 Punkte erreicht werden.
- b) Die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich gehen dabei in den einzelnen Studiengängen mit maximal 120 Punkten mit folgender Gewichtung ein:

- **B.A. Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik**

- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit vier multipliziert. Insgesamt können maximal 60 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

- **B.A. Kultur und Wirtschaft: Germanistik**

- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit vier multipliziert. Insgesamt können maximal 60 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

- **B.A. Kultur und Wirtschaft: Geschichte**
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern. Das Ergebnis wird anschließend mit vier multipliziert. Insgesamt können maximal 60 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
  
- **B.A. Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaften:**
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit drei multipliziert. Insgesamt können maximal 45 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
  
- **B.A. Kultur und Wirtschaft: Philosophie**
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit drei multipliziert. Insgesamt können maximal 45 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit drei multipliziert. Insgesamt können maximal 45 Punkte erreicht werden.
  
- **B.A. Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisch, Spanisch, Italienisch)**
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.

- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in der besten fortgeführten Fremdsprache erreicht wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern. Das Ergebnis wird anschließend mal drei genommen. Insgesamt können maximal 45 Punkte erreicht werden.

Soweit die Leistungen in der HZB nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen.

Wurde ein Fach in der Oberstufe nicht belegt, so sind 0 Punkte für das betreffende Fach einzutragen.

- c) Für andere studienrelevante Leistungen (z.B. berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, außerschulische Leistungen, Auslandsaufenthalte) können bis zu maximal 20 Punkte vergeben werden, sofern eine Tätigkeit mindestens 4 Wochen (28 Tage bei Vollzeit mit 38 Stunden/Woche) umfasst. Bewertet werden alle Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben. Welche Leistungen dies umfasst und über die zu vergebende Punktzahl entscheiden die jeweiligen Auswahlkommissionen.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (max. 200 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst- / Wintersemester 2012/2013 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft: die:

- die „Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/ Amerikanistik“
- die „Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik“
- die „Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte“
- die „Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Französisch“
- die „Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Italienisch“
- die „Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Spanisch“
- die „Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie“

vom 26. April 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12 / 2010 vom 28.04.2010).

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 25. April 2012



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
in den Studiengängen**

**Lehramt an Gymnasien (LAG): Deutsch  
Lehramt an Gymnasien (LAG): Englisch  
Lehramt an Gymnasien (LAG): Geschichte  
Lehramt an Gymnasien (LAG): Philosophie/Ethik  
Lehramt an Gymnasien (LAG): Französisch  
Lehramt an Gymnasien (LAG): Italienisch  
Lehramt an Gymnasien (LAG): Spanisch**

vom **25. April 2012**

Aufgrund von § 60 Abs. 2 und § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie des § 3 Abs. 4 und des § 10 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 18. April 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Mannheim vergibt nach Abzug der Vorabquoten in den obigen Studiengängen jeweils 90 vom Hundert der verfügbar gebliebenen Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

### **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
- d) der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden anhand eines der folgenden Zertifikate:
  - „TestDaF“, mit einem Durchschnitt von mind. 4 Punkten.
  - Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH), die mit einer Gesamtnote von mindestens 2 abgelegt wurde (DSH 2).
  - „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II).
  - bestandene Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg einer deutschen Universität oder der Hochschule Konstanz

Von der Nachweispflicht bezüglich der Erlangung eines der vorgenannten Zertifikate ist befreit, wer durch geeignete Belege die Erfüllung mindestens einer der folgenden Bedingungen nachweisen kann:

- deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung, die in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und der Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
  - deutschsprachiger Hochschulabschluss, der in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und dem Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
  - Hochschulreifeprüfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarabschluss nach den Landesbestimmungen führen
  - Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom
  - bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde.
  - "Kleines Deutsches Sprachdiplom" oder "Großes Deutsches Sprachdiplom", das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde."
- e) der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest im Sinne der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (GymPO I);
- f) der Nachweis über ein zweiwöchiges Orientierungspraktikum im Sinne der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (GymPO I) (dabei bleiben die Nachreichungsfristen im Sinne der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (GymPO I) unberührt);
- g) die Sprachnachweise im Sinne der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (GymPO I) (dabei bleiben die Nachreichungsfristen im Sinne der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (GymPO I) unberührt).

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu 2 Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin/der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht innerhalb der Frist des § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung der folgenden Fächer: Deutsch, Mathematik, Englisch, der Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/ gemeinschaftskundlichen Bereich und/oder der besten fortgeführten Fremdsprache (Englisch ausgenommen) nach näherer Maßgabe des § 7 je nach Wahl des Studienfachs
- c) andere studienrelevante Leistungen (z.B. berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, außerschulische Leistungen, Auslandsaufenthalte).

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen bestimmt wird:

- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. Das Ergebnis wird mit dem Faktor vier multipliziert. Maximal können 60 Punkte erreicht werden.
- b) Die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und/oder der besten fortgeführten Fremdsprache und/oder der Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/ gemeinschaftskundlichen Bereich gehen dabei in den einzelnen Studiengängen mit maximal 120 Punkten mit folgender Gewichtung ein:

- **LAG Englisch:**

- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit fünf multipliziert. Insgesamt können maximal 75 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

- **LAG Deutsch:**

- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit fünf multipliziert. Insgesamt können maximal 75 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- **LAG Geschichte:**
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- **LAG Ethik/Philosophie:**
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit drei multipliziert. Insgesamt können maximal 45 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in der besten fortgeführten Fremdsprache erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

**LAG Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch):**

- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in der besten fortgeführten Fremdsprache erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern. Das Ergebnis wird anschließend mit vier multipliziert. Insgesamt können maximal 60 Punkte erreicht werden.

Soweit die Leistungen in der HZB nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen.

Wurde ein Fach in der Oberstufe nicht belegt, so sind 0 Punkte für das betreffende Fach einzutragen.

- c) Für andere studienrelevante Leistungen (z.B. berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, außerschulische Leistungen, Auslandsaufenthalte) können bis zu maximal 20 Punkte vergeben werden, sofern eine Tätigkeit mindestens 4 Wochen (28 Tage bei Vollzeit mit 38 Stunden/Woche) umfasst. Bewertet werden alle Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben. Welche Leistungen dies umfasst und über die zu vergebende Punktzahl entscheiden die jeweiligen Auswahlkommissionen.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (max. 200 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

#### § 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst- / Wintersemester 2012/2013 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die „Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Lehramt an Gymnasien (LAG): Deutsch“
- die „Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Lehramt an Gymnasien (LAG): Englisch“
- die „Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Lehramt an Gymnasien (LAG): Französisch“
- die „Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Lehramt an Gymnasien (LAG): Italienisch“
- die „Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Lehramt an Gymnasien (LAG): Spanisch“
- die „Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Lehramt an Gymnasien (LAG): Geschichte“
- die „Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Lehramt an Gymnasien (LAG): Ethik/Philosophie“

vom 26. April 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12 / 2010 vom 28.04.2010).

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 25. April 2012



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Prüfungsordnung für den Studiengang  
Master of Arts Medien- und Kommunikationswissenschaft  
der Universität Mannheim**

vom **25. April 2012**

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat die nachfolgende Satzung am **18. April 2012** beschlossen. Der Rektor hat dieser am **25. April 2012** zugestimmt.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Zweck der Prüfung .....	3
§ 2 Graduierung.....	3
§ 3 Regelstudienzeit, Struktur und Studienumfang.....	3
<b>II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen</b> .....	<b>4</b>
§ 4 Zentraler Prüfungsausschuss .....	4
§ 5 Studienbüro .....	4
§ 6 Prüfer und Beisitzer.....	5
§ 7 Anrechnung von Studiensemestern, Leistungsnachweisen und Prüfungsergebnissen .....	5
§ 8 Art und Aufbau der Master-Prüfung .....	6
<b>III. Studienbegleitende Prüfungsleistungen</b> .....	<b>6</b>
§ 9 Art und Aufbau der Module .....	6
§ 10 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen und Leistungsnachweisen ...	7
§ 11 Studienbegleitende Prüfungen.....	7
§ 12 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Bildung der Noten.....	8
§ 13 Vergabe von ECTS-Punkten .....	8
<b>IV. Abschlussprüfung</b> .....	<b>8</b>
§ 14 Meldung zur Prüfung .....	8
§ 15 Umfang und Art der Prüfung .....	8
§ 16 Prüfungsfristen .....	9
§ 17 Schriftliche Master-Abschlussarbeit .....	9
§ 18 Annahme der Master-Abschlussarbeit .....	10
§ 19 Mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit .....	10
§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten.....	10
<b>V. Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung</b> .....	<b>11</b>
§ 21 Wiederholung .....	11
§ 22 Endgültiges Nichtbestehen .....	12
<b>VI. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung</b> .....	<b>12</b>
§ 23 Zeugnis .....	12

§ 24 Urkunde ..... 12

§ 25 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung ..... 13

**VII. Verstöße gegen die Prüfungsordnung ..... 13**

§ 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß ..... 13

§ 27 Ungültigkeit..... 13

**VIII. Schlussbestimmungen..... 14**

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten..... 14

§ 29 Widerspruchsmöglichkeit..... 14

§ 30 Inkrafttreten..... 14

**IX. Modulkatalog zur Prüfungsordnung M.A. Medien- und Kommunikationswissen-  
schaft..... 15**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck der Prüfung**

- (1) Die Prüfung zum Master of Arts Medien- und Kommunikationswissenschaft bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiengangs auf dem Gebiet der Medien- und Kommunikationswissenschaft.
- (2) Mit der Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und die für den Übergang in die Forschung oder die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat.

### **§ 2 Graduierung**

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad "Master of Arts".

### **§ 3 Regelstudienzeit, Struktur und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich der Master-Prüfung vier Semester. Der Studienumfang entspricht mindestens 120 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 – 30 Stunden.
- (2) Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. Er gliedert sich in ein Medien- und Kommunikationswissenschafts-Modul, ein Methodenmodul, drei Projektmodule und ein Wahlpflichtmodul; er endet mit einem in der Regel im vierten Semester abgeschlossenen Prüfungsmodul, das sich aus einer viermonatigen Master-Arbeit und einer mündlichen Verteidigung der Master-Arbeit zusammensetzt.
- (3) Die Studieninhalte sind so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass ein Studierender im Rahmen seines Studiums nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.
- (4) Auf Antrag sind die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und die gesetzlichen Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen. Flexible Fristen im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LHG sind zu ermöglichen.
- (5) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses dem Studierenden gestatten, gleichwertige Studienbeziehungsweise Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In beiden Fällen hat das Attest die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.

## II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

### § 4 Zentraler Prüfungsausschuss

- (1) Es wird ein Zentraler Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme, ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und mindestens drei Hochschullehrer aus den an dem Masterstudiengang beteiligten Fachbereichen an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Fakultät vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim bestellt. Für jedes Mitglied des Zentralen Prüfungsausschusses ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Amtszeit der Hochschullehrer und die des wissenschaftlichen Dienstes beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, bestellt der Fakultätsrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- (2) Der Zentrale Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die sich auf die Prüfungen beziehen; er achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang eingehalten werden. Im Einvernehmen mit den zuständigen Studienkommissionen berichtet der Zentrale Prüfungsausschuss regelmäßig den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen. Der Zentrale Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und Studienpläne und nimmt beratend zu Änderungsvorschlägen Stellung.
- (3) Der Zentrale Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er wählt aus den Professoren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Zentralen Prüfungsausschusses. Der Zentrale Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen.
- (4) Entscheidungen des Zentralen Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten durch das Studienbüro unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird dem Widerspruch durch den Zentralen Prüfungsausschuss nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid.
- (5) Die Mitglieder des Zentralen Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 5 Studienbüro

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Master-Prüfung ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
  1. die Bekanntgabe der Meldefristen und Prüfungstermine, die Mitteilung der Namen der Prüfer, die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Meldungen der Kandidaten zu den Prüfungen, die Führung der Prüfungsakten, die Überwachung von Bearbeitungsfristen, die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Zentralen Prüfungsausschusses;

2. die technische Abwicklung der Prüfungen und, zusammen mit den Fakultäten, die Regelung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen;
3. die Benachrichtigung der Kandidaten über die Ergebnisse der Prüfung und die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über Prüfungsleistungen.

### **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Zentrale Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfer und die Beisitzer.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Veranstaltungen oder Modulen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter befugt, denen der Rektor die Prüfungsbefugnis übertragen hat. §§ 17 Abs. 4 und 19 Abs. 2 bleiben unberührt.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine Master-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Kandidat kann für die schriftliche Master-Abschlussarbeit und die mündliche Verteidigung der Master-Arbeit Prüfer vorschlagen.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.
- (6) Für studienbegleitende Prüfungen sind in der Regel die Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung prüfungsberechtigt. Unberührt bleibt die Notwendigkeit der Übertragung der Prüfungsbefugnis nach Abs. 2.

### **§ 7 Anrechnung von Studiensemestern, Leistungsnachweisen und Prüfungsergebnissen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus Master-Studiengängen einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden nicht angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden nicht angerechnet.
- (3) Prüfungs- und Studienleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes im Rahmen des Studiengangs Master of Arts Medien- und Kommunikationswissenschaft erbracht wurden, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.
- (5) Über die Anrechnung entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss in Absprache mit den Fachbereichen auf Antrag der Studierenden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 8 Art und Aufbau der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung zum Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" besteht aus:

1. studienbegleitenden Prüfungen,
2. der schriftlichen Master-Abschlussarbeit und
3. der mündlichen Verteidigung der Master-Arbeit.

## III. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

### § 9 Art und Aufbau der Module

(1) Zu belegen sind in dem Kernbereich des Master-Studiengangs Medien- und Kommunikationswissenschaft:

1. Medien- und Kommunikationswissenschaft-Modul (22 ECTS-Punkte)
2. Methodenmodul (26 ECTS-Punkte)
3. Projektmodul I (11 ECTS-Punkte)
4. Projektmodul II (11 ECTS-Punkte)
5. Projektmodul III (15 ECTS-Punkte)
6. Prüfungsmodul (23 ECTS-Punkte)

Des Weiteren ist im Wahlpflichtmodul zwischen folgenden Optionen zu wählen (Wahl von einem Modul):

1. Modul Interaktion und Text (14 ECTS-Punkte)
2. Modul Soziologische Theorie (15 ECTS-Punkte)
3. Modul Methoden der empirischen Sozialforschung (15 ECTS-Punkte)
4. Modul Vergleichende Regierungslehre I (14 ECTS-Punkte)
5. Modul Vergleichende Regierungslehre II (14 ECTS-Punkte)
6. Modul Internationale Beziehungen I (14 ECTS-Punkte)
7. Modul Internationale Beziehungen II (14 ECTS-Punkte)
8. Modul Politische Soziologie I (14 ECTS-Punkte)
9. Modul Politische Soziologie II (14 ECTS-Punkte)
10. Modul Geschichte (12 – 14 ECTS-Punkte)
11. Modul Medienpsychologie (12 ECTS-Punkte)

(2) Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

1. anmeldepflichtige benotete studienbegleitende Modulabschlussprüfungen (MAP), die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der MAP.
2. anmeldepflichtige benotete studienbegleitende Teilprüfungen (TP) in mehreren Veranstaltungen eines Moduls. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den ECTS-Punkten gewichteten Noten aller TP dieses Moduls.
3. anmeldepflichtige benotete und unbenotete studienbegleitende Leistungsnachweise (LN). Die bestandenen LN werden auf dem Transcript of Records abgebildet, gehen aber nicht mit in die Gesamtnote ein.

- (3) Für das Bestehen einer Prüfungsleistung, die aus mehreren TP besteht, ist erforderlich, dass alle TP mindestens mit der Note „4,0“ bewertet wurden.
- (4) Modulabschlussprüfungen, Teilprüfungen und Leistungsnachweise werden als studienbegleitende Prüfungen abgelegt. Sie bestehen aus einem oder mehreren der folgenden Elemente: Klausur, schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung, Protokoll, Bericht, Referat, Präsentation, Hausaufgabe.

### **§ 10 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen und Leistungsnachweisen**

Jeder Kandidat, der an einer studienbegleitenden Prüfung teilnehmen möchte, hat sich dafür zu einem von den Studienbüros festgesetzten Termin im Studienbüro anzumelden. Einmal angemeldete studienbegleitende Prüfungen können in der Regel nur innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden. Die Zulassung zur studienbegleitenden Prüfung wird erteilt, wenn die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

### **§ 11 Studienbegleitende Prüfungen**

- (1) Sofern zwingende Gründe vorliegen, können schriftliche durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. Darüber entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss auf Antrag des für die Prüfung verantwortlichen Prüfers.
- (2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden in der Regel von einem Prüfer bewertet.
- (3) Die Dauer der Klausuren beträgt in der Regel 90 Minuten.
- (4) In Fällen, in denen die Bewertung einer Klausur oder einer schriftlichen Hausarbeit zum endgültigen Nichtbestehen eines Kandidaten führen kann, ist die Bewertung durch einen Zweitgutachter zu überprüfen. Einer der beiden Gutachter muss Hochschullehrer sein.
- (5) Zu Prüfende haben ihren schriftlichen Seminar-, Projekt- und Abschlussarbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird.

Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer anonymisierter Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

- (6) Studienbegleitende Prüfungen können auch in englischer Sprache abgenommen werden.

## § 12 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/den jeweiligen Prüfer/n festgesetzt. Folgende Noten sind zu vergeben:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben. Bei gemittelten Noten werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.
- (3) Klausuren sind innerhalb von vier Wochen zu benoten. Andere schriftliche Prüfungen sind innerhalb von neun Wochen zu benoten.

## § 13 Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Vorliegen einer Leistung, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet oder bestanden worden ist.
- (2) ECTS-Punkte können jeweils entweder für ein gesamtes Modul oder für dessen Komponenten vergeben werden.

## IV. Abschlussprüfung

### § 14 Meldung zur Prüfung

- (1) Jeder Kandidat hat im Studienbüro nachzuweisen, dass er die für sein Master-Studium ausgewiesenen Leistungsnachweise erfolgreich erbracht hat.
- (2) Über erfolgreich absolvierte Leistungsnachweise kann ein Notenauszug ausgestellt werden.

### § 15 Umfang und Art der Prüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Master-Abschlussarbeit und einer anschließenden mündlichen Verteidigung der Master-Arbeit.

## § 16 Prüfungsfristen

- (1) Die Master-Abschlussprüfung soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Der Kandidat kann die Prüfungen vorzeitig ablegen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Ist die Master-Abschlussprüfung nicht bis zum Ende des siebten Fachsemesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu verantworten.

## § 17 Schriftliche Master-Abschlussarbeit

- (1) Die Master-Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, in welcher der Kandidat zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Thema im Bereich „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ selbstständig nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten.
- (2) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit wird in der Regel studienbegleitend während des vierten Semesters verfasst.
- (3) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Master-Abschlussarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Universität Mannheim ausgegeben und betreut werden, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet. Hochschullehrer der Universität Mannheim aus anderen Bereichen können die Abschlussarbeit ausgeben, sofern sichergestellt ist, dass ein Hochschullehrer, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet, die Abschlussarbeit mitbetreut. Der ausgebende Hochschullehrer kann weitere Personen als Betreuer zulassen.
- (5) Die Master-Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des Zentralen Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie von einem Hochschullehrer der Universität Mannheim, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet, betreut wird.
- (6) Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen.
- (7) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt vier Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (8) Der Umfang der (einzelnen) Master-Abschlussarbeit soll 70 Text-Seiten nicht überschreiten. Die Master-Abschlussarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen; das Abfassen der Master-Abschlussarbeit in einer Fremdsprache ist grundsätzlich möglich, muss jedoch vor der Anmeldung der Master-Abschlussarbeit vom betreuenden Hochschullehrer genehmigt werden, ggf. mit Einverständnis des zweiten Gutachters.
- (9) Die Master-Abschlussarbeit kann als Gruppenarbeit erstellt werden, sofern sichergestellt ist, dass die jeweilige individuelle Leistung eines jeden Einzelnen erkennbar und zu benoten ist.

- (10) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Master-Abschlussarbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet sowie Zitate kenntlich gemacht hat (vgl. § 11 Abs. 5).

### **§ 18 Annahme der Master-Abschlussarbeit**

- (1) Die Master-Abschlussarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Studienbüro abzuliefern. Der Abgabetermin ist vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Wird die Master-Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Die Master-Abschlussarbeit soll innerhalb von acht Wochen bewertet werden. Sie ist von zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Einer der Prüfer ist der ausgebende Hochschullehrer. Der zweite Prüfer wird vom Zentralen Prüfungsausschuss bestimmt.

### **§ 19 Mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit**

- (1) Zur Verteidigung der Master-Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht sowie die schriftliche Master-Abschlussarbeit eingereicht hat. Die Master-Abschlussarbeit muss zudem mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein.
- (2) Zur Abnahme der Verteidigung der Master-Abschlussarbeit sind in der Regel nur Professoren befugt. Die mündliche Verteidigung der Master-Arbeit ist von mindestens einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder von mehreren Prüfern abzunehmen. Die Prüfer führen das Prüfungsgespräch.
- (3) Die Kandidaten werden in der Regel einzeln geprüft. Der jeweilige Prüfer legt fest, ob eine Prüfung auch in einer Gruppe von maximal drei Kandidaten abgehalten werden kann. Die Kandidaten haben sich auf Verlangen vor Beginn der Prüfung auszuweisen.
- (4) Die Verteidigung der Master-Arbeit dauert je Kandidat mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis der jeweiligen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von dem Prüfer und dem Beisitzer oder den Prüfern unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (6) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten im Anschluss an die Verteidigung vom Prüfer bekannt gegeben.

### **§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

- (1) Für die Benotung der Leistungen in der Abschlussprüfung gilt § 12 entsprechend.
- (2) Die Master-Abschlussarbeit ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile gemäß § 8 mit mindestens „ausreichend“ benotet wurden.

- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote werden alle als endnotenrelevant ausgewiesenen Benotungen berücksichtigt. Dabei werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

Die studienbegleitenden Modulprüfungen gehen zu 75 % und das Prüfungsmodul zu 25 % in die Gesamtnote ein. Von den studienbegleitenden Modulprüfungen entfallen:

- 15 % auf das MKW Modul
- 15 % auf das Methodenmodul
- 35 % auf die drei Projektmodule
- 10 % auf das Wahlpflichtmodul

- (4) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

- (5) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen.
- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote kann im Diploma Supplement eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden, sobald die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen:

A	für die besten 10%
B	für die nächsten 25%
C	für die nächsten 30 %
D	für die nächsten 25%
E	für die nächsten 10%

Die Berechnung erfolgt in der Regel jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge in der jeweiligen Studienrichtung. Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses entscheidet für einen Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer relativen Note. Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen.

## V. Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung

### § 21 Wiederholung

- (1) Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung im Rahmen einer TP zur Notenverbesserung ist während des gesamten Master-Studiums nur einmal möglich. Es zählt die bessere Note.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Prüfungsfristen gemäß §§ 16 und 18 finden Anwendung.

- (3) Der Kandidat kann bei Nichtbestehen der studienbegleitenden Wiederholungsprüfung in einem Fall einen dritten Versuch unternehmen.
- (4) Wurde beim ersten Versuch einer studienbegleitenden Prüfung oder eines Leistungsnachweises die Note „nicht ausreichend“ vergeben, ist der Teilnehmer für die Wiederholungsprüfung desselben Semesters automatisch angemeldet. Wurde die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Kandidat verpflichtet, bei nächster Gelegenheit eine gleichwertige Veranstaltung zu belegen, soweit ihm dieses im Rahmen der Regelung in Absatz 3 noch gestattet ist.
- (5) Studienbegleitende Prüfungen sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit, die Wiederholungsprüfungen vor Beginn der Vorlesungen des darauffolgenden Semesters oder in der ersten Woche der Vorlesungen des folgenden Semesters stattfinden. Zwischen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Wiederholungsprüfung wird dem Semester zugerechnet, in dem die erste Prüfung stattfand.
- (6) Eine schriftliche Master-Abschlussarbeit, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 17 Abs. 7 Satz 3 genannten Frist ist nur dann zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) Eine Verteidigung der Master-Abschlussarbeit, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden.

## **§ 22 Endgültiges Nichtbestehen**

Die gesamte Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die schriftliche Master-Abschlussarbeit oder die mündliche Verteidigung der Master-Arbeit oder eine studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **VI. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

### **§ 23 Zeugnis**

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das die Gesamtnote, die im Laufe des Master-Studiums belegten Module im Kernfach sowie im Wahlpflichtmodul und die Leistungen der Abschlussprüfung ausweist.

### **§ 24 Urkunde**

- (1) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung erhält der Kandidat neben dem Zeugnis eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades bestätigt. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät, der das Fach zugeordnet ist, unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

## **§ 25 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

- (1) Kandidaten, die ihre Master-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, geht durch das Studienbüro ein Bescheid zu.
- (2) Hat der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestanden Prüfungen und gegebenenfalls Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **VII. Verstöße gegen die Prüfungsordnung**

### **§ 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zentralen Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Zentralen Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Unternehmen es zu Prüfende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung nach Anhörung des zu Prüfenden von den Prüfern in der Regel mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung stört, kann von den Prüfenden oder Aufsichtführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Zentrale Prüfungsausschuss den zu Prüfenden nach Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Gegen Entscheidungen gemäß Absatz 3 Sätze 1 und 3 kann Widerspruch gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung erhoben werden.

### **§ 27 Ungültigkeit**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 26 Abs. 3 berichtigt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung

des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb von einem Jahr Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung zur Master-Prüfung beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden zwei Jahre lang im Studienbüro der Universität Mannheim aufbewahrt.

### **§ 29 Widerspruchsmöglichkeit**

Wird die ordnungsgemäße Durchführung einer Prüfung oder Bewertung einer solchen angezweifelt, so kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses beim Zentralen Prüfungsausschuss schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

### **§ 30 Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- (2) Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die zum Herbst-/Wintersemester 2012/13 ihr Studium an der Universität im ersten Fachsemester des Masterstudiengangs aufnehmen.
- (3) Nur Studierende, die im Frühjahr-/Sommersemester 2012 im ersten Semester das Studium im Masterstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaften der Universität Mannheim aufgenommen haben, können in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. Dazu ist bis zum 01. September 2012 ein Antrag im Zentralen Prüfungsausschuss zu stellen.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 25. April 2012



A handwritten signature in black ink, appearing to read "H. Arndt", is written across the page.

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor

### IX. Modulkatalog zur Prüfungsordnung M.A. Medien- und Kommunikationswissenschaft

<b>Medien- und Kommunikationswissenschaft-Modul</b>				
	<b>Form und Art der Prüfung<sup>1</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
VL Theorien des Wandels	Klausur	90 Min.	TP	4
Ü Paradigmen der MKW	Referat(e) und/oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur oder semesterbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen		TP	4
S Themenseminar I <sup>2</sup>	Referat(e) und Hausarbeit oder mündliche Prüfung		TP	7
S Themenseminar II <sup>2</sup>	Referat(e) und Hausarbeit oder mündliche Prüfung		TP	7
				<b>22</b>

<b>Methodenmodul</b>				
	<b>Form und Art der Prüfung<sup>3</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Ü Research Design	Referat(e) und/oder semesterbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen und/oder mündliche Prüfung und/oder Klausur	90 Min	TP	4
S Qualitative Methoden I	Referat(e) und Hausarbeit oder semesterbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen		TP	7
S Quantitative Methoden I	Referat(e) und Hausarbeit oder semesterbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen		TP	7
Ü Qualitative Methoden II	Referat(e) und/oder semesterbegleitende schriftliche		TP	4

<sup>1</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

<sup>2</sup> Eines der beiden Themenseminare muss mit einer Hausarbeit und das andere Themenseminar mit einer mündliche Prüfung abgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

	Prüfungsleistungen und/oder mündliche Prüfung			
Ü Quantitative Methoden II	Referat(e) und/oder semesterbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen und/oder mündliche Prüfung		TP	4
				<b>26</b>

<b>Projektmodul I</b>				
	<b>Form und Art der Prüfung<sup>4</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Projektseminar I Themenfindung	gem. § 9 Abs. 4 PO		MAP	6
Themenrecherche	Protokoll(e)		LN	3
Research Workshop I (z.B. Zeit und Projektmanagement)	Referat(e) und/oder semesterbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen		LN	2
				<b>11</b>

<b>Projektmodul II</b>				
	<b>Form und Art der Prüfung<sup>5</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Projektseminar II Projektdurchführung	gem. § 9 Abs. 4 PO		MAP	6
Close Reading	Protokoll(e) und/oder semesterbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen		LN	3
Research Workshop II (z.B. Peer Check, Konferenzen)	Referat(e) und/oder semesterbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen		LN	2
				<b>11</b>

<b>Projektmodul III</b>				
	<b>Form und Art der Prüfung<sup>6</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Projektseminar III Projektabschluss	gem. § 9 Abs. 4 PO		MAP	6
Coaching	Tutorat/Kolloquium		LN	3

<sup>4</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

<sup>5</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

<sup>6</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

Research Workshop III (Publikationsstrategien)	Referat(e) und/oder semesterbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen		LN	6
				<b>15</b>

<b>Prüfungsmodul</b>				
	<b>Form und Art der Prüfung<sup>7</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
Master-Arbeit				20
Mündliche Verteidigung der Master-Arbeit		20 -30 Min		3
				<b>23</b>

<sup>7</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

**Wahlpflichtmodul (zu wählen ist eine dieser Optionen):**

<b>1) Modul: Interaktion und Text</b>				
	<b>Form und Art der Prüfung<sup>8</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
S Feldforschung und Transkription	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung	90 Min. und/oder 20 Min.	TP	7
S Konversationsanalyse	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung	90 Min. und/oder 20 Min.	TP	7
				<b>14</b>

<b>2) Modul: Soziologische Theorie</b>				
	<b>Form und Art der Prüfung<sup>9</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
VL Soziologische Theorie	Klausur	90 Min.	TP	6
Ü Soziologische Theorie	Präsentation(en)		LN	3
S Ein Seminar aus den Bereichen A, B oder C <sup>10</sup>	Hausarbeit(en)/ Präsentation(en)		TP	6
				<b>15</b>

<b>3) Modul: Methoden der empirischen Sozialforschung</b>				
	<b>Form und Art der Prüfung<sup>11</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
VL Cross Sectional Data Analysis	Klausur	90 Min.	TP	6
Ü Cross Sectional Data Analysis	Präsentation(en)		LN	3
S Ein Seminar aus dem Bereich D <sup>12</sup>	Hausarbeit(en)/ Präsentation(en)		TP	6
				<b>15</b>

<sup>8</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

<sup>9</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

<sup>10</sup> A: Familie, Bildung & Arbeitsmarkt / Family, Education & Labor Markets

B: Migration & Integration / Migration & Integration

C: Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat / Economy & the Welfare State

Die exakten Veranstaltungen wählen Sie bitte aus dem Vorlesungsverzeichnis des Masterstudiengangs Soziologie. Form, Art und Dauer der Prüfungen können variieren. Auf diese Prüfungen finden die Regelungen des Masterstudiengangs Soziologie Anwendung.

<sup>11</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

<sup>12</sup> D: Methoden empirischer Sozialforschung / Methods of Empirical Social Research

Die exakten Veranstaltungen wählen Sie bitte aus dem Vorlesungsverzeichnis des Masters Soziologie. Form, Art und Dauer der Prüfungen können variieren. Auf diese Prüfungen finden die Regelungen des Masterstudiengangs Soziologie Anwendung.

<b>4) Modul: Vergleichende Regierungslehre I</b>				
	<b>Form und Art der Prüfung<sup>13</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
VL Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre I	Referat, Hausarbeit		TP	7
HS Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre I	Referat, evtl. kleinere schriftliche Arbeit		TP	7
				<b>14</b>

<b>5) Modul: Vergleichende Regierungslehre II</b>				
	<b>Form und Art der Prüfung<sup>14</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
VL Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre II	Referat, Hausarbeit		TP	7
HS Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre II	Referat, evtl. kleinere schriftliche Arbeit		TP	7
				<b>14</b>

<b>6) Modul: Internationale Beziehungen I</b>				
	<b>Form und Art der Prüfung<sup>15</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
VL Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen I	Referat, Hausarbeit		TP	7
HS Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen I	Referat, evtl. kleinere schriftliche Arbeit		TP	7
				<b>14</b>

<b>7) Modul: Internationale Beziehungen II</b>				
	<b>Form und Art der Prüfung<sup>16</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
VL Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen II	Referat, Hausarbeit		TP	7
HS Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen II	Referat, evtl. kleinere schriftliche Arbeit		TP	7
				<b>14</b>

<sup>13</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

<sup>14</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

<sup>15</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

<sup>16</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

<b>8) Modul: Politische Soziologie I</b>				
	<b>Form und Art der Prüfung<sup>17</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
VL Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie I	Referat, Hausarbeit		TP	7
HS Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie I	Referat, evtl. kleinere schriftliche Arbeit		TP	7
				<b>14</b>

<b>9) Modul: Politische Soziologie II</b>				
	<b>Form und Art der Prüfung<sup>18</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
VL Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie II	Referat, Hausarbeit		TP	7
HS Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie II	Referat, evtl. kleinere schriftliche Arbeit		TP	7
				<b>14</b>

<b>10) Modul: Geschichte</b>				
	<b>Form und Art der Prüfung<sup>19</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
VL Geschichte	Klausur	90 - 180 Min.	TP	4
S Geschichte	Referat und/oder Hausarbeit und/oder Klausur	90 Min.	TP	8
Ü Geschichte Historische Methodenwerkstatt und Forschungsdesign	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung		TP	6
				<b>mind. 12</b>

<b>11) Modul: Medienpsychologie</b>				
	<b>Form und Art der Prüfung<sup>20</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
VL Einführung in die Medienpsychologie*	gem. § 9 Abs. 4 PO		TP	4
S Spezielle Probleme der Medienpsychologie*	gem. § 9 Abs. 4 PO		TP	4
* fester Bestandteil des Moduls Medienpsychologie				
† gewählt werden muss zusätzlich <b>eine</b> der folgenden VL:				
VL Sozialpsychologie I†	Klausur		TP	4
VL Sozialpsychologie II†	Klausur		TP	4

<sup>17</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

<sup>18</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

<sup>19</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

<sup>20</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

## Modulkatalog Prüfungsordnung M.A. Medien- und Kommunikationswissenschaft

VL Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung <sup>†</sup>	Klausur		TP	4
VL Allgemeine Psychologie I: Denken und Sprache <sup>†</sup>	Klausur		TP	4
VL Allgemeine Psychologie II: Motivation und Emotion <sup>†</sup>	Klausur		TP	4
VL Allgemeine Psychologie II: Lernen und Gedächtnis <sup>†</sup>	Klausur		TP	4
VL Entwicklungspsychologie <sup>†</sup>	Klausur		TP	4
VL Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie <sup>†</sup>	Klausur		TP	4
				<b>12</b>

# 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim

vom 25. April 2012

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 18. April 2012 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft an der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 25. April 2012

## Artikel 1

### § 1

In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird „10-wöchigen Praktikum“ durch „6-wöchigen Praktikum“ ersetzt.

### § 2

In § 4 Abs. 6 Satz 2 wird „die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses“ ersetzt durch „die Fachstudienberatung“.

### § 3

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem nicht stimmberechtigten studentischen Mitglied besteht. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Hochschullehrer sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.“

### § 4

In § 7 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Prüfer der Bachelorarbeit können in der Regel nur Hochschullehrer und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter sein.“

### § 5

§ 10 wird wie folgt geändert:

(1) In Abs. 1 wird lit. c) wie folgt neu gefasst:

„c) anmeldepflichtige studienbegleitende Leistungsnachweise (LN). Die LN werden entweder mit einer Note oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen, gehen aber nicht in die Modulnote ein.“

(2) Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden gestatten, gleichwertige Studien- beziehungsweise Prüfungsleistungen in einer an-

deren Form zu erbringen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In beiden Fällen hat das Attest die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.“

## § 6

In § 12 Abs. 1 wird nach „ausreichend“ der Passus „bzw. „bestanden““ eingefügt.

## § 7

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Studienbegleitende Prüfungen, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden können einmal wiederholt werden. Die Prüfungsfristen gemäß § 14 und § 18 finden Anwendung.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit, die Wiederholungsprüfungen vor Beginn der Vorlesungen des darauf folgenden Semesters stattfinden. Zwischen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens vier Wochen liegen. Diese Wiederholungsprüfung wird dem Semester zugerechnet, in dem die erste Prüfung stattfand.
- (3) Der Kandidat kann bei Nichtbestehen einer studienbegleitenden Wiederholungsprüfung in höchstens drei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen. Hiervon ausgenommen sind Prüfungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind.
- (4) Bei der Anmeldung zur Prüfung kann zwischen dem regulären Prüfungstermin und dem folgenden Wiederholungstermin gewählt werden. Wurde der Wiederholungstermin als erster Prüfungstermin gewählt, kann eine Wiederholung der Prüfung erst zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.
- (5) Wurde beim ersten Versuch einer studienbegleitenden Prüfung oder eines Leistungsnachweises die Note „nicht ausreichend“ erzielt, ist der Teilnehmer an der folgenden Wiederholungsprüfung bzw. im Falle von Absatz 4 Satz 2 zum nächsten regulären Prüfungstermin automatisch angemeldet. Hat der Teilnehmer eine Prüfung, die zur Orientierungsprüfung zählt, im ersten Versuch nicht bestanden, kann der Teilnehmer für die Ablegung der Wiederholungsprüfung zwischen dem Wiederholungstermin und dem nächsten regulären Prüfungstermin wählen. Wurde gemäß Abs. 4 Satz 2 der Wiederholungstermin als erster Prüfungstermin gewählt, findet die Wiederholungsprüfung im nächsten regulären Prüfungstermin statt. Wurde die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Kandidat verpflichtet, bei nächster Gelegenheit eine gleichwertige Veranstaltung und Prüfung zu absolvieren, soweit ihm dieses im Rahmen der Regelung in Absatz 3 noch gestattet ist.
- (6) Besteht eine Modulnote aus mehreren Teilprüfungen (TP), müssen nur diejenigen Teilprüfungen (TP) wiederholt werden, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden.
- (7) Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung (MAP) oder Teilprüfung (TP) ist während des gesamten B.A.-Studiums nur einmal und nicht im Nebenfach möglich. Von den beiden Versuchen wird der bessere Versuch gewertet.
- (8) Die nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 15 Abs. 5 genannten Frist ist nur dann zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.“

## § 8

In § 19 Abs. 1 wird der Unterpunkt „die insgesamt erreichte ECTS-Punktzahl“ ersatzlos gestrichen.

## § 9

Die Anlage „Studieninhalte und Studienstruktur“ wird ersetzt durch die folgende Neufassung:

### 1. Aufbau des Studiums

Der B.A.-Studiengang „Politikwissenschaft“ ist modular aufgebaut. Er gliedert sich in ein Kernfach, bestehend aus neun Modulen und einen Ergänzungsbereich, bestehend aus drei Modulen. Dabei entfallen auf das Kernfach 119, auf den Ergänzungsbereich 61 ECTS-Punkte.

### 2. Studieninhalte

Im Kernfach sind zu belegen:

- Das Basismodul „Einführung in die Politikwissenschaft“
- Das Basismodul „Methoden und Statistik“
- Das Basismodul „Vergleichende Regierungslehre“
- Das Basismodul „Politische Soziologie“
- Das Basismodul „Internationale Beziehungen“
- Drei von sechs angebotenen Aufbaumodulen, wobei in jedem Aufbaumodul eine Vorlesung und ein Hauptseminar, aber nur in zwei von drei Aufbaumodulen auch die Übung absolviert wird.
- Das Abschlussmodul

Im Ergänzungsbereich sind zu belegen:

- Das Modul „Social Skills“
- Das Praxismodul
- Ein Beifach

Die Inhalte der Einzelveranstaltungen sowie Form und Umfang der abzulegenden Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch festgehalten. Die Praktikumsordnung legt die Modalitäten des sechswöchigen Pflichtpraktikums im Praxismodul fest.

### 3. Voraussetzungen für die Teilnahme an den Veranstaltungen

1. Für das Basismodul „Vergleichende Regierungslehre“: das Basismodul „Einführung in die Politikwissenschaft“.
2. Für das Basismodul „Politische Soziologie“: das Basismodul „Einführung in die Politikwissenschaft“.
3. Für das Basismodul „Internationale Beziehungen“: das Basismodul „Einführung in die Politikwissenschaft“
3. Für die Aufbaumodule „Politische Soziologie I“ und „Politische Soziologie II“: die bestandenen Basismodule „Politische Soziologie“ sowie „Methoden und Statistik“.
4. Für die Aufbaumodule „Vergleichende Regierungslehre I“ und „Vergleichende Regierungslehre II“: die bestandenen Basismodule „Vergleichende Regierungslehre“ sowie Methoden und Statistik“.
5. Für die Aufbaumodule „Internationale Beziehungen I“ und „Internationale Beziehungen II“: die bestandenen Basismodule „Internationale Beziehungen“ sowie „Methoden und Statistik“.

In den jeweiligen Basismodulen darf höchstens jeweils eine Leistung fehlen, um das entsprechende Aufbaumodul besuchen zu können.

### 4. Beifach

Aus den folgenden Beifächern muss eines im Umfang von mindestens 32 ECTS gewählt werden:

- 1) Soziologie
- 2) Psychologie
- 3) Betriebswirtschaftslehre
- 4) Volkswirtschaftslehre
- 5) Öffentliches Recht

- 6) Ein Beifach aus dem B.A.-Angebot der Philosophischen Fakultät
- 7) Mathematik
- 8) Angewandte Informatik

Es sind die in den jeweiligen Fächern festgelegten Beifachmodule zu belegen.

### 5. Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung sind folgende Leistungsnachweise erforderlich:

- 1) Die Vorlesung „Einführung in die Politikwissenschaft“
- 2) Die Vorlesung „Datenerhebung“

### 6. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Abschlussarbeit, die sich auf eines der beiden Aufbaumodule bezieht, in denen sowohl die Vorlesung als auch das Hauptseminar und die Übung absolviert wurden, und ist daher im Anschluss an das jeweilige Aufbaumodul anzufertigen.

### 7. Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

- |   |     |
|---|-----|
| 1) Note des Basismoduls „Einführung in die Politikwissenschaft“ | 4%  |
| 2) Note des Basismoduls „Methoden und Statistik“                | 4%  |
| 3) Note des Basismoduls „Internationale Beziehungen“            | 6%  |
| 4) Note des Basismoduls „Politische Soziologie“                 | 6%  |
| 5) Note des Basismoduls „Vergleichende Regierungslehre“         | 6%  |
| 6) Note des Aufbaumoduls 1                                      | 18% |
| 7) Note des Aufbaumoduls 2                                      | 18% |
| 8) Note des Aufbaumoduls 3                                      | 18% |
| 9) Note der schriftlichen Abschlussarbeit                       | 20% |

### Kernfach

Es müssen alle fünf Basismodule und drei von sechs Aufbaumodulen aus mindestens zwei verschiedenen Bereichen absolviert werden, wobei in einem der drei gewählten Aufbaumodule nur die Vorlesung und das Hauptseminar, nicht aber die Übung absolviert werden müssen.

#### **Basismodul: Einführung in die Politikwissenschaft**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1.(HWS)	VL	Einführung in die Politikwissenschaft	Gemäß § 10 (2)	MAP	6
1.(HWS)	Ü	Wissenschaftliches Arbeiten	Gemäß § 10 (2)	LN	2

#### **Basismodul: Methoden und Statistik**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1.(HWS)	VL	Datenerhebung	Gemäß § 10 (2)	TP	5
2.(FSS)	VL+Ü	Datenauswertung	Gemäß § 10 (2)	TP	7

**Basismodul: Vergleichende Regierungslehre**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/ Prüfungsleistung	Abschluss	ECT S
2.(FSS)	VL	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	Gemäß § 10 (2)	TP	6
2.(FSS)	ProS	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	Gemäß § 10 (2)	TP	5

**Basismodul: Politische Soziologie**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/ Prüfungsleistung	Abschluss	ECT S
3.(HWS)	VL	Einführung in die Politische Soziologie	Gemäß § 10 (2)	TP	6
3.(HWS)	ProS	Einführung in die Politische Soziologie	Gemäß § 10 (2)	TP	5

**Basismodul: Internationale Beziehungen**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/ Prüfungsleistung	Abschluss	ECT S
3.(HWS)	VL	Einführung in die Internationalen Beziehungen	Gemäß § 10 (2)	TP	6
3.(HWS)	ProS	Einführung in die Internationalen Beziehungen	Gemäß § 10 (2)	TP	5

**Aufbaumodul: Politische Soziologie I**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/ Prüfungsleistung	Abschluss	ECT S
4.(FSS)	HS	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	Gemäß § 10 (2)	TP	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	Gemäß § 10 (2)	TP	7
5.(HWS)	Ü	Methoden der Politischen Soziologie	Gemäß § 10 (2)	LN	5

**Aufbaumodul: Politische Soziologie II**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/ Prüfungsleistung	Abschluss	ECT S
5.(HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie II	Gemäß § 10 (2)	TP	7
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie II	Gemäß § 10 (2)	TP	7
4.(FSS)	Ü	Methoden der Politischen Soziologie II	Gemäß § 10 (2)	LN	5

**Aufbaumodul: Vergleichende Regierungslehre I**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
4.(FSS)	HS	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	Gemäß § 10 (2)	TP	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	Gemäß § 10 (2)	TP	7
5.(HWS)	Ü	Methoden der Vergleichenden Regierungslehre	Gemäß § 10 (2)	LN	5

**Aufbaumodul: Vergleichende Regierungslehre II**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
5.(HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre II	Gemäß § 10 (2)	TP	7
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre II	Gemäß § 10 (2)	TP	7
4.(FSS)	Ü	Methoden der Vergleichenden Regierungslehre II	Gemäß § 10 (2)	LN	5

**Aufbaumodul: Internationale Beziehungen I**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
5.(HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	Gemäß § 10 (2)	TP	7
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	Gemäß § 10 (2)	TP	7
4.(FSS)	Ü	Methoden der Internationalen Beziehungen	Gemäß § 10 (2)	LN	5

**Aufbaumodul: Internationale Beziehungen II**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
4.(FSS)	HS	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen II	Gemäß § 10 (2)	TP	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen II	Gemäß § 10 (2)	TP	7
5.(HWS)	Ü	Methoden der Internationalen Beziehungen II	Gemäß § 10 (2)	LN	5

**Abschlussmodul**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
6.(FSS)	Ü	Kolloquium Abschlussarbeit	Teilnahme	LN	2
6.(FSS)			Bachelorarbeit gem. §15 PO	MAP	12

**Ergänzungsbereich****Modul Social Skills**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Abschluss	ECTS
1.(HWS) (Zeitpunkt als Empfehlung)	Ü	Ein Kurs aus dem Angebot des ZfS	gemäß Seminarbeschreibung	LN	3
1.(HWS) (Zeitpunkt als Empfehlung)	Ü	Ein Kurs aus dem Angebot des ZfS	gemäß Seminarbeschreibung	LN	3
2.(FSS) (Zeitpunkt als Empfehlung)	Ü	Ein Kurs aus dem Angebot des ZfS	gemäß Seminarbeschreibung	LN	3
3.(HWS) (Zeitpunkt als Empfehlung)	Ü	Ein Kurs aus dem Angebot des ZfS	gemäß Seminarbeschreibung	LN	3

**Praxismodul**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Abschluss	ECTS
1.(HWS)	VL	Politikwissenschaft und Praxis	Hausarbeit(en)	LN	4
gem. Praktikumsordnung		Praktikum	6-wöchiges Praktikum gem. Praktikumsordnung	LN	10
6.(FSS)	Ü	Erfahrungen aus dem Praktikum	Praktikumsbericht gem. Praktikumsordnung	LN	3

**Politikwissenschaft als Beifach**

Das Fach „Politikwissenschaft“ kann von Studierenden, die dieses Fach nicht als Kernfach studieren, als Beifach im Umfang von insgesamt 33 ECTS gewählt werden. Es umfasst:

- 1) Das Basismodul „Einführung in die Politikwissenschaft - Beifach“ (8 ECTS)
- 2) Das Basismodul „Vergleichende Regierungslehre - Beifach“, das Basismodul „Politische Soziologie – Beifach“ oder das Basismodul „Internationale Beziehungen - Beifach“ (11 ECTS)
- 3) Das Aufbaumodul „Vergleichende Regierungslehre - Beifach“, das Aufbaumodul „Politische Soziologie - Beifach“ oder das Aufbaumodul „Internationale Beziehungen - Beifach“ (14 ECTS), wobei das Beifach-Aufbaumodul nur in dem politikwissenschaftlichen Bereich belegt werden kann, in welchem bereits das entsprechende Basismodul absolviert wurde.
- 4) Sind für eine Beifachkombination mehr als 33 ECTS Punkte notwendig, können zusätzlich zu den Veranstaltungen der unter 1, 2 und 3 aufgeführten Module folgende Veranstaltungen belegt werden:
  - Die Vorlesungen aus dem nicht belegten Basismodul und die Proseminare (je 11 ECTS)
  - Eine Vorlesung aus einem nicht belegten Aufbaumodul (7 ECTS)

**Basismodul: Einführung in die Politikwissenschaft - Beifach**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1.(HWS)	VL	Einführung in die Politikwissenschaft	Gemäß § 10 (2)	MAP	6
1.(HWS)	Ü	Wissenschaftliches Arbeiten	Gemäß § 10 (2)	LN	2

**Basismodul: Vergleichende Regierungslehre - Beifach**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/ Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
2.(FSS)	VL	Das politische System der BRD im internationalen Vergleich	Gemäß § 10 (2)	TP	6
2.(FSS)	ProS	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	Gemäß § 10 (2)	TP	5

**Basismodul: Politische Soziologie - Beifach**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/ Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
3.(HWS)	VL	Einführung in die Politische Soziologie	Gemäß § 10 (2)	TP	6
3.(HWS)	ProS	Einführung in die Politische Soziologie	Gemäß § 10 (2)	TP	5

**Basismodul: Internationale Beziehungen - Beifach**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/ Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
3.(HWS)	VL	Einführung in die Internationalen Beziehungen	Gemäß § 10 (2)	TP	6
3.(HWS)	ProS	Einführung in die Internationalen Beziehungen	Gemäß § 10 (2)	TP	5

**Aufbaumodul: Politische Soziologie - Beifach**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/ Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie II	Gemäß § 10 (2)	TP	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie I	Gemäß § 10 (2)	TP	7

**Aufbaumodul: Vergleichende Regierungslehre - Beifach**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/ Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre II	Gemäß § 10 (2)	TP	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre I	Gemäß § 10 (2)	TP	7

**Aufbaumodul: Internationale Beziehungen - Beifach**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/ Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen I	Gemäß § 10 (2)	TP	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen II	Gemäß § 10 (2)	TP	7
					14

**Abkürzungen****Turnus**

HWS:

Herbst-/Wintersemester

FSS:

Frühjahrs-  
/Sommersemester**Veranstaltungstypen**

VL:

Vorlesung

ProS:

Proseminar

HS:

Hauptseminar

Ü:

Übung

**Abschlusstypen**

LN:

Leistungsnachweis

TP:

Teilprüfung

MAP:

Modulabschlussprüfung

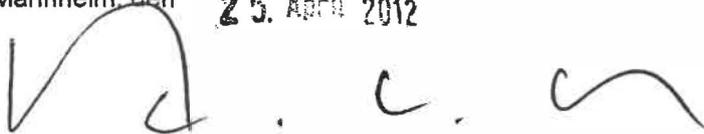
**Artikel 2**

(1) Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem HWS 2012 das Studium B.A. Politikwissenschaft aufnehmen.

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt Artikel 1 § 3 dieser Änderungssatzung bereits ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung für alle Studierenden dieses Studiengangs.

**Genehmigt und ausgefertigt**

Mannheim, den 25. April 2012



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



## 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science)

vom 25. April 2012

Aufgrund der §§ 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG), §§ 3 Abs. 4, 10 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 18. April 2012 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science) beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am 25. April 2012

### Artikel 1

#### § 1

(1) § 5 Abs. 1 lit. c) Satz 1 wird folgendermaßen geändert:

„nicht im Rahmen einer Prüfung mit dem Abschluss Bachelor, Magister oder Diplom im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder in einem anderen Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.“

#### § 2

(1) § 7 Abs. 1 lit. c) lit. ii) Satz 1 wird folgendermaßen geändert:

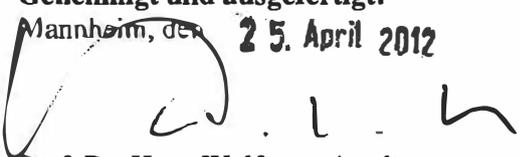
„Im Hinblick auf die internationale Ausrichtung des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science) werden als besondere Vorbildung sehr gute Englischkenntnisse angesehen.“

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2012/2013.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 25. April 2012

  
Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



# Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“

vom

25. April 2012

Aufgrund der §§ 34, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 18. April 2012 folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser am 25. April 2012 zugestimmt.

## Inhaltsübersicht

§ 1 - Gleichstellung	- 2 -
§ 2 - Geltungsbereich	- 2 -
§ 3 - Zweck der Prüfung	- 2 -
§ 4 - Akademischer Grad	- 2 -
§ 5 - Studium, Regelstudienzeit und ECTS	- 2 -
§ 6 - Mutterschutz, Elternzeit	- 3 -
§ 7 - Flexible Fristen	- 3 -
§ 8 - Prüfungsausschuss und Studienbüro	- 4 -
§ 9 - Prüfer und Prüfungen	- 5 -
§ 10 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modul-, Bereichs- und Gesamtnote sowie der relativen Note	- 6 -
§ 11 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	- 8 -
§ 12 - Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	- 8 -
<b>II. - Prüfungsverfahren</b>	<b>- 9 -</b>
§ 13 - Orientierungsprüfung und Prüfungsfrist	- 9 -
§ 14 - Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren; Prüfungsanmeldung	- 10 -
§ 15 - Art, Umfang und Inhalt der Prüfung	- 10 -
§ 16 - Bachelorarbeit	- 11 -
§ 17 - Wiederholung der Bachelorprüfung	- 11 -
§ 18 - Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung	- 12 -
§ 19 - Auslandsaufenthalt	- 13 -
<b>III. - Schlussbestimmungen</b>	<b>- 13 -</b>
§ 20 - Ungültigkeit der Bachelorprüfung	- 13 -
§ 21 - Einsicht in die Prüfungsakten	- 14 -
§ 22 - Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	- 14 -

## **I. - Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 - Gleichstellung**

(1) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

(2) Der Senat der Universität Mannheim fordert alle Mitglieder der Universität Mannheim nachdrücklich dazu auf, dies in allen Bereichen zu berücksichtigen.

### **§ 2 - Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim.

### **§ 3 - Zweck der Prüfung**

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

### **§ 4 - Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc).

### **§ 5 - Studium, Regelstudienzeit und ECTS**

(1) Das Bachelorstudium „Betriebswirtschaftslehre“ besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Bachelorabschlussarbeit (Bachelorarbeit).

(2) Die Regelstudienzeit zum Erreichen des akademischen Grades beträgt sechs Semester.

(3) Das Studium umfasst Module im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (work load) von 25-30 Stunden. Der Arbeitsaufwand beinhaltet den Besuch von Lehrveranstaltungen sowie Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, Prüfungen und die Zeit des Selbststudiums.

(4) Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den studienbegleitenden Modulen und der Bachelorarbeit ist in der Modulübersicht laut Anlage 1 geregelt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

(5) Bei Aufnahme des Studiums (Vorlesungsbeginn) ist ein Nachweis über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache vorzulegen. Dieser erfolgt entsprechend der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science). Sollte ein derartiger Nachweis nicht bis spätestens zur

ersten Prüfungsanmeldung vorliegen, ist eine Teilnahme an sämtlichen Prüfungen ausgeschlossen und die Zulassung zum Studiengang erlischt.

(6) Es wird empfohlen, vor dem Auslandsaufenthalt ein Praktikum von insgesamt zwei Monaten in einem Tätigkeitsfeld mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug abzuleisten.

(7) Schriftliche Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind in der Regel ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine schriftliche Prüfung auch ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. Wird die Klausur ganz im Antwortwahlverfahren durchgeführt, hat die Klausurinstruktion deutlich zu machen, wie viele der angegebenen Antwortalternativen jeweils korrekt sind, wie die Punkteverteilung erfolgt, ab welcher Punktmenge die Klausur bestanden ist und wo die relative Bestehensgrenze liegt. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Studierende insgesamt mindestens die angegebene Prozentzahl der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung ist auch bestanden, wenn der Studierende die relative Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwortwahlverfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften der vorstehenden Absätze für diesen Teil entsprechend.

## **§ 6 - Mutterschutz, Elternzeit**

(1) Auf schriftlichen Antrag einer Studierenden beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten entsprechend der §§ 3 I, 6 I des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 I bis III des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(4) Der Prüfungsausschuss prüft im Falle des Absatzes 3, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit. Die Bearbeitungszeit einer Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Eine bereits gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.

## **§ 7 - Flexible Fristen**

(1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem

die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.

(3) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Rahmenprüfungsordnung und in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.

## **§ 8 - Prüfungsausschuss und Studienbüro**

(1) Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei stimmberechtigte Professoren an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre und beginnt jeweils am 01. August. Die mehrmalige Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsvorstand bestellt. Sie müssen Hochschullehrer im Sinne des LHG sein und unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Diese besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Der Prüfungsausschuss trifft alle die Prüfungen betreffenden Entscheidungen, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit besteht. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann zudem eine Geschäftsstelle einrichten, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht Aufgaben im Auftrag des Vorsitzenden oder des Stellvertreters übernimmt.

(6) Die Universität Mannheim hat zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen Studienbüros eingerichtet, die dem Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. Den Studienbüros obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte;
2. Die Mitteilung des/der Namen(s) des/der Prüfer(s) und dessen/deren Benachrichtigung über die Prüfung;
3. Die Entgegennahme der Anmeldungen der Studierenden zu den Prüfungen beziehungsweise die Pflichtanmeldung zu Wiederholungsprüfungen;
4. Die Führung der Prüfungsakten;
5. Die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen;
6. Die Abwicklung der Prüfungen und, zusammen mit der betroffenen Fakultät, die Regelung und Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen;
7. Die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen;
8. Die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushängung.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 - Prüfer und Prüfungen**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer im Sinne des § 44 I Nr. 1 LHG befugt und diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen der Rektor die Prüfungsbefugnis gem. § 52 I 5 und 6 LHG aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit und auf Vorschlag des Fakultätsvorstandes übertragen hat.

(3) Die Ausgabe der Themen von Bachelorarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeiten können alle Prüfungsbefugte nach Abs. 2 vornehmen.

(4) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten einsetzen; er stellt dabei die fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.

(5) Prüfungsleistungen erfolgen in der Regel studienbegleitend und sind mit Ausnahme der Bachelorarbeit inhaltlich einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet. Prüfungsleistungen sind:

1. schriftliche Prüfungen,
2. mündliche Prüfungen,
3. bewertete Übungen und Hausarbeiten (z.B. Case Studies, Fallstudien, Präsentationen usw.) und die
4. Bachelorarbeit.

Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht, aber nicht benotet werden.

(6) Die Gesamtdauer einer schriftlichen Prüfung wird in Anlage 2 geregelt.

(7) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(8) In den schriftlichen Prüfungen und Hausarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie bekannt.

(9) Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei Hausarbeiten, der Bachelorarbeit oder ähnlichen Arbeiten eine gemäß den Richtlinien der Fakultät empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Kandidaten reichen bei den Prüfern für die Bewertung dieser Arbeiten Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.

(10) Lehrveranstaltungen und damit verbundene Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit können in vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Fällen verpflichtend in einer anderen Sprache als deutsch erfolgen.

(11) Über jede schriftliche und mündliche Prüfung ist von den Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben.

#### **§ 10 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modul-, Bereichs- und Gesamtnote sowie der relativen Note**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

- 1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3,0 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bewertungen von Prüfungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen.

Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen.

(2) Ein Modul kann aus einer Prüfungsleistung bestehen oder sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Besteht ein Modul aus nur einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der nach Abs. 1 benoteten Prüfungsleistung. Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, entspricht die Modulnote jener Note gem. Abs. 1 und 6, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus allen Teilleistungen am nächsten kommt:

1,0 bis einschließlich 1,1 = 1,0  
 1,2 bis einschließlich 1,5 = 1,3  
 1,6 bis einschließlich 1,8 = 1,7  
 1,9 bis einschließlich 2,1 = 2,0  
 2,2 bis einschließlich 2,5 = 2,3  
 2,6 bis einschließlich 2,8 = 2,7  
 2,9 bis einschließlich 3,1 = 3,0  
 3,2 bis einschließlich 3,5 = 3,3  
 3,6 bis einschließlich 3,8 = 3,7  
 3,9 bis einschließlich 4,0 = 4,0  
 4,1 bis einschließlich 5,0 = 5,0.

Die Bestehenskriterien und die eventuelle Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern spätestens zu Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

(3) Prüfungsleistungen, die mit mindestens „4,0“ abgeschlossen werden, sind bestanden. Für die Module „Präsentationskompetenz und Rhetorik“ und für die „Managerial Skills“ wird keine Note vergeben; sie werden mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet.

(4) ECTS-Punkte laut Anlage 1 werden nur für bestandene Module vergeben. Dies setzt das Vorliegen einer individuellen Leistung voraus.

(5) Für jeden Bereich laut § 15 Abs. 1 wird eine Bereichsnote berechnet. Die Noten für die Bereiche gemäß § 15 Abs. 1 errechnen sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der bestandenen Module.

(6) Bei der Bildung der Modul-, Bereichs- und Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Noten gemäß Abs. 5 als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel errechnet.

Die Gesamtnote und die Bereichsnoten lauten bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5 = sehr gut,  
 ab 1,6 bis 2,5 = gut,  
 ab 2,6 bis 3,5 = befriedigend,  
 ab 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

(8) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine relative Note nach folgendem Schema ausgewiesen:

A = für die besten 10%  
 B = für die nächsten 25%;  
 C = für die nächsten 30%;

D = für die nächsten 25%;

E = für die nächsten 10%.

Die Berechnung erfolgt jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge im jeweiligen Studiengang.

(9) Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. Diese berechnet sich als das mit ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen Module.

### **§ 11 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "5,0" bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe nicht oder zu spät zu einer Prüfung erscheint und daher an der Prüfung, zu der er angemeldet ist, nicht teilnimmt oder nicht mitwirkt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt. Dies gilt auch für die Nichtbearbeitung der Klausur.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden sie anerkannt, ist die betreffende Prüfung im unmittelbar folgenden Prüfungstermin abzulegen (Pflichtanmeldung durch das Studienbüro). Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen und wird ein Rücktritt für eine Prüfungsleistung beantragt und anerkannt, so gilt dieser für das gesamte Modul.

(3) Bei Krankheit des Studierenden beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attests von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Arzt verlangt werden. Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 bis 3.

(4) Versucht ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Prüfungsunterlagen oder Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt das betreffende Modul als mit "5,0" bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfung als mit "5,0" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Bewertung "5,0" kann auch dann vergeben werden, wenn die Verfehlung erst nach Abschluss der Prüfung entdeckt wird.

### **§ 12 - Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an einer Universität oder einer gleichgestellter Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und die Prüfungsleistungen des betroffenen Bachelorstudiengangs der Universität Mannheim in den jeweiligen Ausbildungszielen, Inhalten und dem zugrundeliegenden zeitlichen Aufwand, sowie in den Gegenständen, Anforderungen und deren Gewichtungen und den in dieser Prüfungsordnung näher beschriebenen Prüfungsverfahren im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtwürdigung vorzunehmen. Die Anrechnung von mehr als 60 ECTS-Punkten von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienzeiten und Prüfungsleistungen, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften (Kooperationsvereinbarungen) zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit vergleichbar – nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und bei der Bildung der Noten einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) Mit "5,0" bewertete Prüfungsleistungen, die ein Kandidat in anderen Studiengängen der Universität Mannheim oder an anderen gleichgestellten Hochschulen im Sinne des Absatzes 1 erbracht hat, werden bei einem Wechsel in den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ als Fehlversuch angerechnet. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen; der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen im Sinne des Absatzes 1 erfolgt von Amts wegen innerhalb des ersten Semesters nach der Einschreibung. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Prüfungsausschuss vorzulegen.

(6) Durch die Teilnahme an einer oder mehreren Prüfungen im betroffenen Studiengang der Universität Mannheim, die der bestandenen Prüfung, die angerechnet werden soll, gleichwertig im Sinne des Absatz 1 Satz 2 ist, geht der Anspruch auf Anrechnung verloren.

## **II. - Prüfungsverfahren**

### **§ 13 - Orientierungsprüfung und Prüfungsfrist**

(1) Durch die Orientierungsprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Sie dient auch der Selbstkontrolle des Studierenden über seine Eignung für den gewählten Studiengang und seinen Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen des Studienganges.

(2) Zum Bestehen der Orientierungsprüfung sind bis Ende des zweiten Fachsemesters insgesamt mindestens 44 ECTS-Punkte zu erbringen. Ist die Orientierungsprüfung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht erbracht, hat eine verpflichtende Studienberatung durch den Prüfungsausschuss zu erfolgen. Werden die erforderlichen ECTS-Punkte auch nicht bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden unter Würdigung aller von diesem geltend und glaubhaft gemachten Gründen.

(3) Module, die Teil der Orientierungsprüfung sind, können nur einmal wiederholt werden.

(4) Ist die gesamte Bachelorprüfung nicht bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden unter Würdigung aller von diesen geltend und glaubhaft gemachten Gründen.

#### **§ 14 - Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren; Prüfungsanmeldung**

(1) Zu den Prüfungen ist zugelassen, wer mindestens für das Semester, an dessen Ende er sich der Prüfung unterziehen will, an der Universität Mannheim im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ immatrikuliert ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn

1. der Prüfungsanspruch verloren ist und/oder der Kandidat eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
2. der Kandidat die Diplom-, Magister-, Bachelor-, oder Masterprüfung in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
3. der Kandidat sich an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Nachweis sehr guter Englischkenntnisse laut § 5 Abs. 5 nicht vorliegt.

(3) Die Kandidaten sind verpflichtet, die Prüfungen gemäß der Semesterübersicht in Anlage 2 anzumelden. Die Anmeldung kann entweder zum ersten oder zum zweiten Prüfungstermin erfolgen. Kandidaten, die das Studium nicht innerhalb der Regelstudienzeit abschließen, werden ab dem siebten Fachsemester durch das Studienbüro zu allen noch ausstehenden Prüfungen zum nächstmöglichen ersten Prüfungstermin pflichtangemeldet.

#### **§ 15 - Art, Umfang und Inhalt der Prüfung**

(1) Die Prüfungen im Bachelorstudiengang bestehen aus studienbegleitenden Prüfungen in folgenden acht Bereichen:

1. Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (19 ECTS)
2. Betriebswirtschaftslehre (78 ECTS)
3. Volkswirtschaftslehre (16 ECTS)
4. Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht (14 ECTS)
5. Wahlbereich (4 ECTS)
6. Ethik und Rhetorik (4 ECTS)
7. Internationales Studium (33 ECTS)
8. Bachelorarbeit (12 ECTS)

(2) Der Wahlbereich setzt sich aus den Wahlpflichtbereichen A und B zusammen, aus denen jeweils ein Modul auszuwählen ist. Sollten mehrere Module aus den Wahlpflichtbereichen abgelegt worden sein, so wird nur das zeitlich zuerst gewählte Modul in der Gesamtnotenberechnung berücksichtigt. Der Wechsel eines Moduls nach nicht bestandener Prüfung kann nur auf Antrag erfolgen. Der bisherige Versuch wird auf das neu gewählte Modul übertragen. Die zur Auswahl stehenden Module werden im Modulkatalog bekanntgegeben.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen können in Urlaubssemestern weder angemeldet noch erbracht werden. § 61 Abs. 3 Satz 2 LHG bleibt unberührt.

## **§ 16 - Bachelorarbeit**

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre entnommen werden. Die Bachelorarbeit darf nicht in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen angefertigt werden.

(3) Die Zuteilung der Kandidaten an die Prüfer erfolgt nach Maßgabe des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt über den Lehrstuhl. Sie melden die vergebenen Themen für die Abschlussarbeiten an das Studienbüro.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist in der Regel nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(5) Die Abschlussarbeit ist bei dem zugeteilten Prüfer fristgemäß in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form abzuliefern.

(6) In die Abschlussarbeit hat der Kandidat eine unterschriebene schriftliche Erklärung folgenden Inhalts aufzunehmen:

"Hiermit versichere ich, dass diese Abschlussarbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen.

Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann."

Von der Korrektur der Arbeit kann abgesehen werden, wenn die Erklärung nicht erteilt wird.

(7) Die Bachelorarbeit wird von dem Prüfer, der die Bachelorarbeit betreut hat, begutachtet und bewertet. Es ist ein zweiter Prüfer zu benennen, wenn der Erstprüfer die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat und dies zum endgültigen Nichtbestehen führt. Bei voneinander abweichenden Einzelbewertungen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Eine nicht fristgerecht abgegebene Bachelorarbeit wird mit "5,0" bewertet. Satz 2 und 3 finden in diesem Fall keine Anwendung.

## **§ 17 - Wiederholung der Bachelorprüfung**

(1) Nicht bestandene Module gemäß Anlage 1 können einmal wiederholt werden. Setzt sich das nichtbestandene Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen, sofern vom Prüfer nichts anderes festgelegt wurde. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen (Pflichtanmeldung durch das Studienbüro).

(2) Kandidaten, die aufgrund des Auslandsaufenthaltes bei einer Wiederholungsprüfung nicht anwesend sind, können beim Studienbüro eine Verlegung der Pflichtanmeldung beantragen.

(3) Eine zweite Wiederholung ist nur für insgesamt höchstens zwei Module gemäß Anlage 1 zulässig. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Der Einsatz einer nicht verbrauchten zweiten Wiederholung für eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(4) Hat ein Kandidat ein gemäß Anlage 2 für das 6. Fachsemester vorgesehenes Modul nicht bestanden und fehlt dem Kandidaten zum Bestehen der Bachelorprüfung ausschließlich dieses eine Modul, so kann er für dieses die Durchführung einer zeitnahen mündlichen Prüfung beantragen, wenn das Abwarten der Teilnahme an der schriftlichen Wiederholungsprüfung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn die nächste schriftliche Wiederholungsprüfung erst im 8. Fachsemester stattfindet. Satz 1 gilt nicht für die Bachelorarbeit. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Gründe für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte sind dem Prüfungsausschuss darzulegen und nachzuweisen.

(5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung mit "5,0" einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Die Anmeldung zur Wiederholung der Bachelorarbeit muss spätestens bis zum Beginn des auf den Fehlversuch folgenden Semesters erfolgen. Der Kandidat wendet sich für die Vergabe eines neuen Themas an den bereits zugeteilten Prüfer. Dieser meldet das neue Thema und die neue Abgabefrist an das Studienbüro. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen neuen Prüfer für die Abschlussarbeit zuweisen.

(6) Die Wiederholung eines bestandenen Moduls ist nicht zulässig.

## **§ 18 - Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Module mit mindestens „4,0“ bewertet sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul im letztmöglichen Wiederholungsversuch nicht bestanden ist.

(3) Bei überragenden Leistungen (bis Gesamtnote 1,2) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Bachelorprüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:

- sämtliche Bereiche inkl. der Bachelorarbeit mit ihren errechneten Bereichsnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
- das Thema der Bachelorarbeit sowie den Namen des Gutachters,
- die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. das Gesamturteil nach Abs. 3 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(6) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(7) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

(8) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein gesonderter Bescheid des Prüfungsausschusses.

(9) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch wegen Fristüberschreitung verloren, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung erstellt, welche die erbrachten Module und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 19 - Auslandsaufenthalt**

(1) Im fünften Fachsemester soll an einer ausländischen Hochschule studiert werden. Dort erbrachte Prüfungsleistungen, die in der Regel überwiegend aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre entnommen werden, können bis zu maximal 29 ECTS angerechnet werden.

(2) Für das Auslandsstudium wird kein Urlaubssemester gewährt.

(3) Auf Antrag des Kandidaten kann in begründeten Ausnahmefällen der Prüfungsausschuss von einem Auslandsstudium befreien. Die Prüfungsleistungen sind in diesem Fall an der Universität Mannheim nach Anlage 1 zu erbringen.

### **III. - Schlussbestimmungen**

#### **§ 20 - Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des

Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### § 21 - Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss jeder Prüfungsleistung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in das Gutachten der Prüfer gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntmachung der Benotung der Prüfungsleistung bei den einsichtsgewährenden Stellen (Lehrstuhl bzw. Studienbüro) zu stellen. Diese bestimmen Ort und Zeit.

### § 22 - Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. August 2012 in Kraft und gilt ausschließlich für Studierende, die ihr Studium ab dem Herbst-/Wintersemester 2012/13 zum ersten Fachsemester aufnehmen bzw. für Studierende, die das Studium im höheren Fachsemester ab dem Herbst-/Wintersemester 2013/14 aufnehmen.

(2) Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science Betriebswirtschaftslehre vom 05. Dezember 2008, in der Fassung vom 28. September 2011 (Bek. des Rektorats Nr. 21/2011 vom 04.10.2011 Seite 10 ff.) tritt gleichzeitig außer Kraft. Sie gilt fort für die im Studiengang noch eingeschriebenen Studierenden bzw. für Studierende, die das Studium zum Herbst-/Wintersemester 2012/13 im höheren Fachsemester aufnehmen.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 25. April 2012

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt

Rektor



## Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“

### 1. Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften

Modulkürzel	Modul	ECTS
CC 301	Finanzmathematik	3
CC 302	Quantitative Methoden	3
CC 303	Analysis	5
CC 304	Grundlagen der Statistik	8

### 2. Betriebswirtschaftslehre

#### 2.1. Accounting & Taxation

Modulkürzel	Modul	ECTS
ACC 300	Grundlagen des Betrieblichen Rechnungswesens	6
ACC 301	Grundlagen des Internen Rechnungswesens	6
ACC 302	Bilanzierung und Unternehmensbesteuerung	6
ACC 402	International Financial Accounting & Business Taxation	6

#### 2.2. Finance

Modulkürzel	Modul	ECTS
FIN 301	Investments and Asset Pricing	6
FIN 401	Corporate Finance and Risk Management	6

#### 2.3. Information Systems

Modulkürzel	Modul	ECTS
IS 301	Foundations of Information Systems	6
IS 401	Integrated Information Systems	6

**2.4. Management**

Modulkürzel	Modul	ECTS
MAN 301	Strategic and International Management	6
MAN 401	Organization and Human Resource Management	6

**2.5. Marketing**

Modulkürzel	Modul	ECTS
MKT 301	Marketing I	6
MKT 401	Marketing II	6

**2.6. Operations**

Modulkürzel	Modul	ECTS
OPM 301	Operations Management	6

**3. Volkswirtschaftslehre**

Modulkürzel	Modul	ECTS
ECO 301	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	8
ECO 302	Mikroökonomik A	8

**4. Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht**

Modulkürzel	Modul	ECTS
LAW 301	Bürgerliches Recht	6
LAW 302	Handels- und Gesellschaftsrecht	8

**5. Wahlbereich****5.1 Wahlpflichtbereich A**

	Module aus	ECTS
	BWL*	3
	Rechtswissenschaften*	3

**5.2 Wahlpflichtbereich B**

	Module aus	ECTS
	Managerial Skills*	1

**6. Ethik und Rhetorik**

Modulkürzel	Modul	ECTS
CC 305	Präsentationskompetenz und Rhetorik	1
CC 306	Wirtschaftsethik	3

**7. Internationales Studium****7.1. International Studies**

	Module aus	ECTS
	International Studies (Auslandssemester)	29
	Fremdsprachenkompetenz I	2
	Fremdsprachenkompetenz II	2

**7.2. International Cultural Studies**

	Module aus	ECTS
	International Cultural Studies (Studium an der Universität Mannheim) **	24
	Fremdsprachenkompetenz I	2
	Fremdsprachenkompetenz II	2
	Fremdsprachenkompetenz III	5

**8. Bachelor Abschlussarbeit**

Modulkürzel	Modul	ECTS
BT 450	Bachelorarbeit	12

\* Die zur Auswahl stehenden Module sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

\*\* Die zur Auswahl stehenden Module sind dem „International Cultural Studies“-Modulkatalog zu entnehmen.

## Anlage 2: Semesterübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“

1. Sem. Herbst-/ Winter- semester	Modul		In der Regel zu unternehmende Prüfung*
	ACC 300	Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens	Schriftliche Prüfung, 90 min
	MAN 301	Strategic and International Management	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	CC 301	Finanzmathematik	Schriftliche Prüfung, 45 min
	CC 302	Quantitative Methoden	Schriftliche Prüfung, 45 min
	CC 303	Analysis	Schriftliche Prüfung, 90 min
	ECO 301	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Schriftliche Prüfung, 120 min

2. Sem. Frühjahr-/ Sommer- semester	Modul		In der Regel zu unternehmende Prüfung*
	FIN 301	Investments and Asset Pricing	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	IS 301	Foundations of Information Systems	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	MKT 301	Marketing I	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	CC 304	Grundlagen der Statistik	Schriftliche Prüfung, 180 min.
	CC 305	Präsentationskompetenz und Rhetorik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
		Fremdsprachenkompetenz I	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit

3. Sem. Herbst-/ Winter- semester	Modul		In der Regel zu unternehmende Prüfung*
	ACC 301	Grundlagen des Internen Rechnungswesens	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	ACC 302	Bilanzierung und Unternehmensbesteuerung	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	FIN 401	Corporate Finance and Risk Management	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	OPM 301	Operations Management	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	LAW 301	Bürgerliches Recht	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Fremdsprachenkompetenz II	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit	

	Modul		In der Regel zu unternehmende Prüfung*
4. Sem. Frühjahr-/ Sommersemester	MAN 401	Organization and Human Resource Management	Schriftliche Prüfung, 90 min.
		<u>Wahlpflichtbereich A</u> Wählbar ist eine der im Modulkatalog festgelegten Veranstaltungen aus den Bereichen Rechtswissenschaften, BWL	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
		<u>Wahlpflichtbereich B</u> Wählbar ist eine der im Modulkatalog festgelegten Veranstaltungen aus dem Bereich „Managerial Skills“	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
	CC 306	Wirtschaftsethik	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	ECO 302	Mikroökonomik A	Schriftliche Prüfung, 120 min.
	LAW 302	Handels- und Gesellschaftsrecht	Schriftliche Prüfung, 180 min.

	International Studies Studium an ausländischer Universität		In der Regel zu unternehmende Prüfung*
5. Sem. Herbst-/ Wintersemester		International Studies (verschiedene Module)	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
		<b>International Cultural Studies Studium an Uni Mannheim</b>	<b>In der Regel zu unternehmende Prüfung*</b>
		International Cultural Studies (verschiedene Module)	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
		Fremdsprachenkompetenz III	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit

	Modul		In der Regel zu unternehmende Prüfung*
6. Sem. Frühjahr-/ Sommersemester	ACC 402	International Financial Accounting & Business Taxation	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	IS 401	Integrated Information Systems	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	MKT 401	Marketing II	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	BT 450	Bachelorabschlussarbeit	Hausarbeit

\* Prüfungen können sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen, die von den Prüfern vor Vorlesungsbeginn festgelegt werden.